



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12/2024

16. Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen vom 11. September 2024	858	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Sächsischen Straßenunterhaltungs- und -instandsetzungsverordnung vom 17. September 2024	870
Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (Sächsisches Gesundheitsdienstgesetz – SächsGDG)	859	Verordnung des Landratsamtes Vogtlandkreis über das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Vogtland“ vom 17. September 2024	886
Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der IT-Administrations-Förderverordnung vom 8. Oktober 2024	867	Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen vom 2. Oktober 2024	903
Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der Sächsischen Hochschulleistungsbezügeverordnung vom 27. August 2024	868		

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen

Vom 11. September 2024

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes zur Anpassung des Rechts über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) wird nachstehend der Wortlaut des Sächsischen Gesundheitsdienstgesetzes in der seit dem 17. August 2024 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. den am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428),
2. den am 3. Juli 2002 in Kraft getretenen Artikel 21 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 172),
3. den am 3. Mai 2003 in Kraft getretenen Artikel 18 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94, 96),
4. den am 28. Juni 2008 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 330, 332),
5. den am 1. August 2008 in Kraft getretenen Artikel 56 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 179),
6. den am 28. Dezember 2009 in Kraft getretenen Artikel 12 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 442),
7. den am 5. Juni 2010 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143),
8. den am 31. Dezember 2011 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2011 (SächsGVBl. S. 655),
9. den am 1. März 2012 in Kraft getretenen Artikel 52 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 147),
10. den am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 266, 267),
11. den am 25. Mai 2018 in Kraft getretenen Artikel 14 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198),
12. den am 17. August 2024 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Dresden, den 11. September 2024

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (Sächsisches Gesundheitsdienstgesetz – SächsGDG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziel und Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes
- § 2 Behördenstruktur, Zuständigkeiten, fachliche Eignung
- § 3 Amtsarztkurs
- § 4 Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen
- § 5 Kommunale Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes
- § 6 Gutachten, Zeugnisse, Bescheinigungen
- § 7 Verwertungsverbot, Geheimhaltungspflichten
- § 8 Zusammenwirken

Abschnitt 2 Aufgaben und Befugnisse des öffentlichen Gesundheitsdienstes

- § 9 Hygieneüberwachung, Infektionsschutz
- § 10 Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen
- § 11 Befugnisse
- § 12 Apothekenüberwachung
- § 13 Umweltbezogener Gesundheitsschutz
- § 14 Anzeigepflicht, Berufsaufsicht
- § 15 Gesundheitsfachberufe
- § 16 Ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen, Gesundheitsberichterstattung
- § 17 Gesundheitsförderung, Prävention, weitere Dienste
- § 18 Gerichts- und vollzugsärztlicher Dienst
- § 19 Datenschutz

Abschnitt 3 Schlussvorschriften

- § 20 Kosten
- § 21 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziel und Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes

(1) Ziel des öffentlichen Gesundheitsdienstes ist, die Gesundheit der Bevölkerung und die Tiergesundheit zu fördern und zu schützen.

- (2) Der öffentliche Gesundheitsdienst
1. beobachtet, erfasst und bewertet die gesundheitlichen Verhältnisse von Menschen und bei Tieren einschließlich der Auswirkungen von sozialen Einflüssen sowie der Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf die Gesundheit (umweltbezogener Gesundheitsschutz),
 2. wacht darüber, dass die Anforderungen der Hygiene eingehalten werden mit dem Ziel, gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Menschen zu vermeiden oder zu beseitigen,

3. wirkt darauf hin, dass übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren verhütet und bekämpft werden und führt Schutzimpfungen durch einschließlich deren Dokumentation,
4. wirkt mit bei der epidemiologischen Erfassung und Bewertung von Infektionskrankheiten, Tumorerkrankungen und nichtübertragbaren umweltbedingten Krankheiten und nimmt Einfluss auf die Gestaltung gesunder Lebensbedingungen,
5. wacht darüber, dass die Anforderungen des Gesundheits- und Verbraucherschutzes im Verkehr mit Lebensmitteln einschließlich Trinkwasser, Futtermitteln, Erzeugnissen im Sinne des § 2 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 194) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, kosmetischen Mitteln, Mitteln zum Tätowieren und Bedarfsgegenständen beachtet werden (gesundheitlicher Verbraucherschutz) und
6. wacht darüber, dass die Sicherheit im Verkehr mit Arzneimitteln, Tierarzneimitteln und Betäubungsmitteln gewährleistet ist.

(3) Der öffentliche Gesundheitsdienst berät andere Behörden in allen humanmedizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen, lebensmittelchemischen sowie lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Fachfragen, soweit nicht besondere Dienste der öffentlichen Verwaltung zuständig sind.

(4) Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach anderen Rechtsvorschriften werden, soweit dort nichts Besonderes bestimmt ist, nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfüllt.

(5) Die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes werden auch als Vollzugsbehörden tätig, wenn dies durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes besonders bestimmt ist.

§ 2

Behördenstruktur, Zuständigkeiten, fachliche Eignung

(1) Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind:

1. das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als oberste Landesgesundheitsbehörde, oberste Landesveterinärbehörde sowie oberste Lebensmittel- und Futtermittelüberwachungsbehörde,
2. die Landesdirektion Sachsen als obere Verwaltungsbehörde,
3. die Gesundheitsämter und die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und Kreisfreien Städte,
4. die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen.

(2) Verweisen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf die zuständige Amtsärztin oder den zuständigen Amtsarzt, ist das zuständige Gesundheitsamt gemeint. Das gleiche

gilt, wenn die Erstellung amtsärztlicher Zeugnisse oder Bescheinigungen vorgeschrieben ist.

(3) Das Gesundheitsamt wird von der Amtsärztin oder dem Amtsarzt geleitet. Zur Amtsärztin oder zum Amtsarzt darf nur bestellt werden, wer einen Amtsarztkurs absolviert und eine Prüfung über die Qualifikation als Amtsärztin oder Amtsarzt bestanden hat sowie über eine abgeschlossene Weiterbildung

1. zur Fachärztin oder zum Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen,
2. in einem anderen Facharztgebiet und umfangreiche Kenntnisse im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder
3. zur Fachzahnärztin oder zum Fachzahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen

verfügt. Zur Amtsärztin oder zum Amtsarzt unter Vorbehalt kann mit der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bestellt werden, wer sowohl den Amtsarztkurs als auch die Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder die Weiterbildung zur Fachzahnärztin oder zum Fachzahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen nachweislich begonnen hat. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn der Amtsarztkurs oder die Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen wird.

(4) Die Verwaltungsleitung des Gesundheitsamtes kann an eine Verwaltungsleiterin oder einen Verwaltungsleiter als administrative Stellvertretung der Amtsärztin oder des Amtsarztes delegiert werden. Die stellvertretende fachliche Leiterin oder der stellvertretende fachliche Leiter des Gesundheitsamtes muss Ärztin, Arzt, Zahnärztin oder Zahnarzt sein, einen Amtsarztkurs absolviert und eine Prüfung über die Qualifikation als Amtsärztin oder Amtsarzt bestanden haben; Absatz 3 Satz 3 und 4 zum Vorbehalt gilt entsprechend, wobei es der Zustimmung des Staatsministeriums jedoch nicht bedarf.

(5) Von Absatz 3 Satz 1 kann abgewichen werden, soweit eine erste stellvertretende Leiterin oder ein erster stellvertretender Leiter die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 erfüllt und zusätzlich eine zweite stellvertretende Leiterin oder ein zweiter stellvertretender Leiter die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 2 erfüllt. Die erste stellvertretende Leiterin oder der erste stellvertretende Leiter übt im Fall von Satz 1 die medizinisch-fachliche Leitung des Gesundheitsamtes aus.

(6) Verweisen Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die zuständige Amtstierärztin, den zuständigen Amtstierarzt, die staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin oder den staatlich geprüften Lebensmittelchemiker, ist das zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt gemeint. Das gleiche gilt, wenn die Erstellung von amtstierärztlichen Zeugnissen oder Bescheinigungen vorgeschrieben ist.

(7) Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt wird von der Amtstierärztin oder dem Amtstierarzt geleitet. Zur Amtstierärztin, zum Amtstierarzt, zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter darf nur bestellt werden, wer nach § 18 der Sächsischen Tierarztweiterbildungsverordnung Öffentliches Veterinärwesen vom 16. Oktober 2009 (SächsGVBl. 2010 S. 8), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Mai 2012 (SächsGVBl. S. 339) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 31 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zum Führen der Gebietsbezeichnung „Fachtierarzt für Öffentliches Veterinärwesen“

berechtigt ist. Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker, die mit der amtlichen Lebensmittelüberwachung betraut sind, müssen die Zweite Staatsprüfung nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Ausbildung und Prüfung der staatlich geprüften Lebensmittelchemiker vom 29. August 2013 (SächsGVBl. S. 744), die durch die Verordnung vom 26. September 2016 (SächsGVBl. S. 481) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nachweisen.

§ 3 Amtsarztkurs

Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Durchführung des Amtsarzturses und zur Prüfung der Qualifikation als Amtsärztin oder Amtsarzt. Dabei sind insbesondere zu regeln:

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Fortbildung,
2. das Ziel, der Inhalt, die Dauer und die Ausgestaltung der Fortbildung sowie die Bewertung der Leistungen während der Fortbildung,
3. die Bestimmung der Einrichtung, in der die Fortbildung durchgeführt wird,
4. die Bildung des Prüfungsausschusses,
5. die Art und die Anzahl der Prüfungsleistungen sowie das Prüfungsverfahren einschließlich der Festlegungen des Prüfungsergebnisses unter Berücksichtigung der Leistungen während der Fortbildung,
6. die Erteilung eines Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung sowie die Möglichkeit, Prüfungsleistungen zu wiederholen,
7. die Anerkennung vergleichbarer Fortbildungen in anderen Bundesländern.

§ 4 Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen

(1) Die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen unterstützt die für den Vollzug gesundheitsrechtlicher Vorschriften für Mensch und Tier und für den Vollzug lebensmittelrechtlicher Vorschriften zuständigen Behörden sowie die Gerichte durch medizinische, veterinärmedizinische, chemische oder andere Untersuchungen, erstellt Befunde und Gutachten und wirkt bei Vor-Ort-Kontrollen mit. Sie überwacht den Verkehr mit Futtermitteln.

(2) Der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen können Aufgaben der in Absatz 1 genannten Art auch außerhalb des öffentlichen Gesundheitsdienstes zugewiesen werden.

§ 5 Kommunale Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes

(1) Die Gesundheitsämter und Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter nehmen ihre Aufgaben und Befugnisse als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr, soweit Satz 3 nichts anderes bestimmt. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt. Die Aufgaben nach § 9 Absatz 4, § 13 Absatz 1, § 14 Absatz 2 sowie § 17 Absatz 3 Nummer 2 werden als weisungsfreie Pflichtaufgaben wahrgenommen.

(2) Die Fachaufsicht über die Gesundheitsämter und Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter wird von

der Landesdirektion Sachsen ausgeübt. Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die Fachaufsichtsbehörden können die Befugnisse der Gesundheitsämter und Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter bei Gefahr im Verzug oder dann ausüben, wenn einer Weisung innerhalb der gesetzten Frist keine Folge geleistet wird.

(3) Soweit die Gesundheitsämter und Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter die Aufgaben als weisungsfreie Pflichtaufgaben wahrnehmen, unterliegen sie der Rechtsaufsicht nach Maßgabe des § 112 Absatz 2 und der §§ 113 bis 116 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Rechtsaufsichtsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

§ 6

Gutachten, Zeugnisse, Bescheinigungen

Die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes nehmen Untersuchungen und Begutachtungen vor und erstellen hierüber Gutachten, Zeugnisse oder Bescheinigungen, wenn dies durch Gesetz oder Rechtsverordnung oder durch Verwaltungsvorschrift der Staatsregierung, des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt oder durch Verwaltungsvorschrift, an deren Erlass das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt mitgewirkt hat, vorgesehen ist.

§ 7

Verwertungsverbot, Geheimhaltungspflichten

(1) Die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes dürfen Geheimnisse, die Amtsangehörigen in der Eigenschaft als Ärztin oder Arzt, als Tierärztin oder Tierarzt oder als andere gemäß § 203 Absatz 1, 2 Nummer 1 und 2 oder Absatz 3 des Strafgesetzbuches zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtete Person

1. in Wahrnehmung der in § 9 Absatz 4, § 10 Absatz 2, § 13 Absatz 1 sowie in den §§ 16 und 17 genannten Aufgaben oder
2. in Zusammenhang mit einer Untersuchung oder Begutachtung, der sich die betroffene Person freiwillig unterzogen hat,

anvertraut wurden oder sonst bekanntgeworden sind, bei der Erfüllung einer anderen Aufgabe als der, bei deren Wahrnehmung die Erkenntnisse gewonnen worden sind, nicht verwerten. Ebenso dürfen Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes Geheimnisse, die den in Satz 1 genannten Personen außerhalb ihres dienstlichen Aufgabenbereichs anvertraut wurden oder sonst bekanntgeworden sind, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht verwerten. Die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes dürfen Geheimnisse nach den Sätzen 1 und 2 nicht offenbaren. Persönliche Geheimhaltungspflichten der Amtsangehörigen bleiben unberührt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die betroffene Person in die Verwertung oder sonstige Offenbarung in Kenntnis der Bedeutung ihrer Einwilligung und in Kenntnis der Empfängerin oder des Empfängers eingewilligt hat. Abweichend von Absatz 1 dürfen Geheimnisse der zuständigen Behörde mitgeteilt werden, wenn das zur Abwehr einer Gefahr für Leben oder Gesundheit Dritter erforderlich ist; die betroffene Person soll hierauf hingewiesen werden.

(3) Geheimhaltungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 8

Zusammenwirken

(1) Die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes beteiligen und unterstützen sich gegenseitig sowie andere Behörden, soweit dies durch Rechtsvorschriften festgelegt oder zur rechtmäßigen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der zu unterstützenden Behörde erforderlich ist. Sie unterrichten die zuständige Verwaltungsbehörde, wenn ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Verstöße gegen Vorschriften des öffentlichen Gesundheitsdienstes bekannt werden. Außer in den Fällen des Satzes 2 dürfen die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes personengebundene Daten an die zuständigen Behörden nur übermitteln

1. in den Fällen des § 7 Absatz 2,
2. für Zwecke, zu deren rechtmäßiger Erfüllung sie erhoben wurden, oder
3. wenn die Weitergabe durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist.

(2) Die übrigen Behörden beteiligen und unterstützen ihrerseits die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes in allen Angelegenheiten, die für die rechtmäßige Erfüllung von deren gesetzlich zugewiesenen Aufgaben bedeutsam sind; insbesondere beteiligen und unterstützen sie die zuständigen Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes frühzeitig bei örtlichen Planungsvorhaben, die für die Gesundheit von Bedeutung sind. Sie unterrichten ferner die zu beteiligenden Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes über den Inhalt der getroffenen Entscheidungen, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Abschnitt 2

Aufgaben und Befugnisse des öffentlichen Gesundheitsdienstes

§ 9

Hygieneüberwachung, Infektionsschutz

(1) Den Gesundheitsämtern obliegen die ihnen nach Bundes- und Landesrecht zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der Hygieneüberwachung und des Infektionsschutzes. Sie überwachen darüber hinaus die Einhaltung der Anforderungen der Hygiene in folgenden Einrichtungen:

1. Einrichtungen des Kur- und Bäderwesens,
2. Blutspendeeinrichtungen,
3. öffentlich zugängliche Sportstätten, Badegewässer und Kinderspielplätze,
4. öffentliche Sanitäranlagen,
5. Beherbergungsstätten, Camping- und Zeltlagerplätze,
6. Einrichtungen des Bestattungs- und Friedhofwesens,
7. Häfen und Flughäfen.

Zusätzlich erstreckt sich die Überwachung der Häfen und Flughäfen auf die Beachtung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) vom 23. Mai 2005 (BGBl. 2007 II S. 930, 932) nach Maßgabe der hierzu ergangenen Rechtsvorschriften und erstreckt sich die Überwachung der Krankenhäuser sowie der Einrichtungen des Kur- und Bäderwesens auf die Beachtung des öffentlichen Heilberufsrechts. Die Gesundheitsämter können

1. Praxen von Ärztinnen und Ärzten,
2. Praxen von Zahnärztinnen und Zahnärzten,
3. Praxen von Angehörigen gesetzlich geregelter nicht-ärztlicher Heilberufe,
4. Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes,

5. Einrichtungen nach § 36 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes sowie
6. selbständig tätige Desinfektorinnen und Desinfektoren überwachen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Anforderungen der Hygiene dort nicht eingehalten werden.

(2) Die Gesundheitsämter sind, außer in den Fällen von § 20 Absatz 3 Nummer 3 der Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159, 2), in der jeweils geltenden Fassung, auch zuständige Behörden im Sinne der Trinkwasserverordnung sowie die sonst zuständige Behörde gemäß § 37 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes.

(3) Die Gesundheitsämter wirken in Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringenden auf einen ausreichenden Impfschutz der Bevölkerung hin und fördern die Durchführung öffentlich empfohlener Schutzimpfungen. Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt spricht insbesondere auf der Grundlage der Empfehlungen der Sächsischen Impfkommision öffentliche Empfehlungen für Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe aus.

(4) Die Gesundheitsämter bieten Menschen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, von ihr bedroht oder durch sie gefährdet sind, eine Beratung an und informieren insbesondere über Schutz- und Vorbeugemaßnahmen. Dies umfasst auch die Aufklärung und Beratung über sowie die Prävention gegen HIV, AIDS und sexuell übertragbare Infektionen. Das Angebot der Gesundheitsämter beinhaltet darüber hinaus anonyme und kostenlose HIV-Tests sowie Untersuchungs- und Testmöglichkeiten auf sexuell übertragbare Infektionen.

(5) Die Gesundheitsämter sind zur Erstellung und Aktualisierung von Alarm- und Einsatzplänen zur Verhütung und Bekämpfung bedrohlicher übertragbarer Krankheiten verpflichtet, um im Fall bedrohlicher Infektionserkrankungen unverzüglich tätig werden zu können.

§ 10

Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen

(1) Die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter überwachen

1. den Verkehr mit Lebensmitteln, Erzeugnissen im Sinne des § 2 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes, kosmetischen Mitteln, Mitteln zum Tätowieren und Bedarfsgegenständen,
2. die Schlachtbetriebe und die Einhaltung der fleischhygienischen Bestimmungen sowie führen die Schlachtier- und Fleischuntersuchung durch,
3. die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Rohstoffen für die Lebensmittelproduktion, von Lebensmitteln und Tieren sowie von Proben zu analytischen und wissenschaftlichen Zwecken einschließlich der Kontrolle in Grenzkontrollstellen,
4. die Bekämpfung der vom Tier auf den Menschen übertragbaren Krankheiten einschließlich der Tierseuchenbekämpfung,
5. den Verkehr mit Arzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 des Heilberufezuständigkeitsgesetzes vom 9. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 41), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (SächsGVBl. S. 251) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
6. die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen,
7. die Einhaltung der Bestimmungen im Bereich der tierischen Nebenprodukte.

(2) Die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter klären die Bevölkerung auf über

1. die Gefahren der vom Tier auf den Menschen übertragbaren Krankheiten,
2. den gesundheitlichen Verbraucherschutz im Verkehr mit Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen,
3. die artgerechte und umweltverträgliche Haltung von Tieren und den Tierschutz.

§ 11

Befugnisse

(1) Zur Durchführung der Überwachungsaufgaben nach § 9 Absatz 1 sind die beauftragten Bediensteten der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes befugt,

1. von natürlichen und juristischen Personen und von nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen,
2. Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen sowie Verkehrsmittel aller Art, Transportmittel und Behältnisse, die der Überwachung nach § 9 Absatz 1 unterliegen, während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen,
3. Gegenstände zu untersuchen, Proben zu entnehmen, Bücher oder sonstige Unterlagen einzusehen und daraus Abschriften oder Ablichtungen zu fertigen und
4. vorläufige Anordnungen zu treffen, soweit dies zur Verhütung dringender Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter geboten ist.

Zur Verhütung dringender Gefahren für Leben oder Gesundheit Dritter dürfen die in Satz 1 Nummer 2 genannten Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen sowie Verkehrsmittel aller Art, Transportmittel und Behältnisse außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeit sowie Wohnräume der nach Absatz 3 Verpflichteten betreten werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 30 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen) wird insoweit eingeschränkt. Zur Durchsetzung der Befugnisse nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie zur Beseitigung festgestellter und zur Verhütung künftiger Verstöße bei der Überwachung nach § 9 Absatz 1 kann die zuständige Verwaltungsbehörde Anordnungen erlassen. Im Fall von Satz 1 Nummer 4 haben die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes die zuständige Verwaltungsbehörde unverzüglich von der Anordnung zu unterrichten. Die zuständige Verwaltungsbehörde kann die Anordnung ändern oder aufheben. Wird die Anordnung nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Unterrichtung aufgehoben, so gilt sie als von der zuständigen Verwaltungsbehörde getroffen.

(2) Personen, die zur Durchführung der Überwachungsaufgaben nach § 9 Absatz 1 Auskünfte geben können, sind verpflichtet, auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Die Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die in Absatz 1 Satz 1 genannten Grundstücke, Räume, Anlagen, Einrichtungen, Verkehrsmittel, Transportmittel, Behältnisse und Gegenstände sind verpflichtet, diese den mit der Überwachung beauftragten Personen auf Verlangen zu bezeichnen und zu öffnen, die erforderlichen Bücher und sonstigen Unterlagen vorzulegen, die Entnahme der Proben zu ermöglichen und ähnliche Unterstützungshandlungen vorzu-

nehmen. Absatz 2 Satz 2 gilt für die Vorlage von Urkunden entsprechend.

§ 12

Apothekenüberwachung

Die sachverständigen Apothekerinnen und Apotheker, die gemäß § 64 Absatz 2 Satz 4 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit der Überwachung von Apotheken beauftragt werden, werden durch die Landesdirektion Sachsen zu Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Landes ernannt und führen für die Dauer ihrer Bestellung die Bezeichnung „Ehrenamtlicher Pharmazierat“ oder „Ehrenamtliche Pharmazierätin“. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren ernannt; eine wiederholte Ernennung ist zulässig.

§ 13

Umweltbezogener Gesundheitsschutz

(1) Die Gesundheitsämter beurteilen bevölkerungsbezogene Gesundheitsgefährdungen und Gesundheitsschäden, die auf Umwelteinflüssen beruhen, und wirken durch Information sowie Beratung auf deren Verhütung und Beseitigung hin.

(2) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung die Anforderungen an die Überwachung und Einstufung der Qualität von Badegewässern, die Bewirtschaftung der Badegewässer hinsichtlich ihrer Qualität sowie die Information der Öffentlichkeit über die Badegewässerqualität zu regeln. Als Vertreterinnen und Vertreter beteiligter Kreise sind insbesondere anzuhören fachkompetente Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Vertreterinnen und Vertreter betroffener Unternehmen, die kommunalen Landesverbände sowie Umweltverbände.

(3) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Verhütung und Bekämpfung von Gesundheitsgefahren und Gesundheitsschäden durch Rechtsverordnung die Feststellung und Bekämpfung von organismischen Umweltmedien mit besonderen gesundheitsgefährdenden Eigenschaften zu regeln. Solche Umweltmedien sind Tiere und Pflanzen, die insbesondere hochallergene Pollen oder Toxine enthalten sowie in Verbindung mit dem Verbreitungsmechanismus und dem Expositionsrisiko eine Gesundheitsgefahr für den Menschen darstellen und keine Gesundheitsschädlinge oder Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes sind. Die Rechtsverordnung kann insbesondere Bestimmungen treffen über

1. die Verpflichtung von Grundstückseigentümern, von Nutzungsberechtigten und Inhabern der tatsächlichen Gewalt an Grundstücken sowie von den zur Unterhaltung von Grundstücken Verpflichteten,
 - a) den Bewuchs oder Befall von Umweltmedien nach Satz 2 festzustellen und der zuständigen Gemeinde anzuzeigen,
 - b) Umweltmedien nach Satz 2 zu bekämpfen,
 - c) Abschluss und Ergebnis der Bekämpfung der zuständigen Gemeinde mitzuteilen,

2. die Befugnis und die Verpflichtung der Gemeinden,
 - a) Maßnahmen gegenüber den in Nummer 1 benannten Personen zu ergreifen, um die dort genannten Verpflichtungen durchzusetzen,
 - b) das Ergebnis der Bekämpfung festzustellen und dem zuständigen Gesundheitsamt zu übermitteln,
3. die Feststellung und Bekämpfung von Umweltmedien nach Satz 2, insbesondere über
 - a) die Art und den Umfang der Bekämpfung,
 - b) den Einsatz von Fachkräften,
 - c) die zulässigen Bekämpfungsmittel und -verfahren sowie
 - d) die Verpflichtung, das Ergebnis von Fachkräften feststellen zu lassen,
4. die Verpflichtung der Gesundheitsämter, die nach Nummer 2 Buchstabe b übermittelten Daten an die oberste Landesgesundheitsbehörde weiterzuleiten.

Zur Durchsetzung der Befugnisse nach Satz 3 Nummer 2 sind die Gemeinden und die von ihnen beauftragten Fachkräfte berechtigt, das Grundstück zu betreten. Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist verpflichtet, den Zugang zu gewähren. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 30 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen) wird insoweit eingeschränkt.

§ 14

Anzeigepflicht, Berufsaufsicht

(1) Die folgenden Berufsgruppen haben Beginn und Beendigung einer selbständigen Berufsausübung unverzüglich der für den Ort der Niederlassung zuständigen Behörde nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 anzuzeigen:

1. Ärztinnen und Ärzte,
2. Zahnärztinnen und Zahnärzte,
3. Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten,
4. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen sowie -psychotherapeuten,
5. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,
6. Apothekerinnen und Apotheker,
7. Tierärztinnen und Tierärzte,
8. Hebammen und Entbindungspfleger,
9. sonstige Angehörige der Gesundheitsfachberufe im Sinne von § 2 Absatz 2 des Weiterbildungsgesetzes Gesundheitsfachberufe vom 4. November 2002 (SächsGVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
10. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker,
11. Desinfektorinnen und Desinfektoren sowie
12. Angehörige sonstiger Heilberufe.

Besteht keine Niederlassung, hat die Anzeige bei der für den Ort der selbständigen Berufsausübung zuständigen Behörde nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 zu erfolgen. Im Fall des Beginns der selbständigen Berufsausübung ist

1. die Anschrift der Niederlassung, falls eine Niederlassung nicht besteht, des Ortes der Berufsausübung und des Wohnortes anzugeben und
2. die Berechtigung zur Ausübung des Berufs und zur Führung der Berufsbezeichnung durch Original oder beglaubigte Kopie nachzuweisen.

Der Nachweis nach Satz 3 Nummer 2 kann durch die Bestätigung der Anmeldung bei der für die jeweilige Berufsgruppe zuständigen Kammer im Original oder als beglaubigte Kopie ersetzt werden. Angehörige der Berufsgruppen nach Satz 1 Nummer 8 und 10 haben zusätzlich Art und Umfang der beruflichen Tätigkeit anzugeben. Nachträgliche Änderungen der beruflichen Umstände im Sinne von Satz 3 und 5 sind unverzüglich anzuzeigen. Die Sätze 1 bis 6 gelten auch für

Angehörige der Berufsgruppen nach Satz 1 Nummer 8 und 10 in unselbstständiger Tätigkeit, soweit sie bei einer Person beschäftigt sind, die einer jeweils anderen Berufsgruppe nach Satz 1 angehört. Die Sätze 1 bis 7 gelten nicht für Dienstleistungserbringende im Sinne von § 3 Absatz 1 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes.

(2) Die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes verständigen die zuständigen Behörden oder Kammern, wenn Angehörige der in Absatz 1 Satz 1 genannten Berufsgruppen ihres Bereiches bei der selbständigen Berufsausübung ihre Befugnisse nicht einhalten oder ihre sonstigen öffentlich-rechtlichen Berufspflichten nicht ausfüllen. Die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes achten ferner darauf, dass niemand unerlaubt die Heilkunde ausübt. Die Gesundheitsämter können bei Gefahr im Verzug Anordnungen zur Unterbindung der unerlaubten Heilkundeausübung treffen.

(3) Verwaltungsverfahren nach den Absätzen 1 und 2 für Angehörige der tierärztlichen Heilberufe und für selbständig tätige Desinfektorinnen und Desinfektoren können über eine einheitliche Stelle im Sinne von § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(4) In Verwaltungsverfahren nach Absatz 3 richtet sich die Verwaltungszusammenarbeit nach den Artikeln 28 bis 36, die Anerkennung der Zeugnisse, Bescheinigungen und sonstigen Dokumente nach Artikel 5 sowie die Bewerberauswahl nach Artikel 12 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

§ 15 Gesundheitsfachberufe

(1) Die Angehörigen der Gesundheitsfachberufe sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit ihrem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Insbesondere haben sie die Pflicht,

1. sich im fachlichen Rahmen ihrer Berufsausübung nachweislich beruflich fortzubilden und sich über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,
2. über die in Ausübung ihres Berufes gemachten Feststellungen und getroffenen Maßnahmen die erforderlichen Aufzeichnungen zu fertigen,
3. die Schweigepflicht und die sonstigen für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten.

Die Verpflichtungen der Gesundheitsdienstleistenden nach dem Sächsischen Patientenmobilitätsgesetz vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 266), in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

(2) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Berufspflichten der Angehörigen der Gesundheitsfachberufe im Rahmen des Absatzes 1 näher zu regeln. Die Rechtsverordnung kann weitere Vorschriften

über Berufspflichten enthalten, soweit es für den einzelnen Gesundheitsfachberuf in Betracht kommt, hinsichtlich

1. der Einhaltung der Schweigepflicht und der sonst für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften,
2. der Beteiligung an Maßnahmen der Qualitätssicherung,
3. der Ausstellung von Gutachten und Zeugnissen,
4. der Praxisankündigung,
5. der Praxiseinrichtung,
6. der Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars,
7. des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung,
8. der nach dem Wesen des jeweiligen Berufes gebotenen Zurückhaltung in der Werbung unter Einschluss von Werbebeschränkungen und -verboten,
9. des beruflichen Verhaltens gegenüber anderen Berufsangehörigen und der Zusammenarbeit zwischen Berufsangehörigen und Angehörigen anderer Berufe,
10. der Beschäftigung von Vertreterinnen und Vertretern, Assistentinnen und Assistenten sowie sonstigen Angestellten,
11. der Ausbildung von Personal,
12. der Aufbewahrung der Aufzeichnungen,
13. des Erwerbs besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten und eines Nachweises hierüber als Voraussetzung für die Anwendung bestimmter Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, soweit dies zum Schutz der Patientinnen und Patienten erforderlich ist.

§ 16 Ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen, Gesundheitsberichterstattung

(1) Die Gesundheitsämter untersuchen und betreuen Kinder und Jugendliche gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Kindertagesbetreuung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nach sozialpädiatrischen Kriterien und beraten die Sorgeberechtigten diesbezüglich. Für diesen Zweck werden im Rahmen der Untersuchung nach § 26a Absatz 3 Nummer 1 des Sächsischen Schulgesetzes zusätzlich Angaben zum Vorsorgestatus, zum Migrationshintergrund sowie zur Schulbildung und Erwerbstätigkeit der Sorgeberechtigten erhoben.

(2) Für die Gesundheitsberichterstattung auf kommunaler und auf Landesebene erheben und speichern die Gesundheitsämter die Ergebnisse der auf der Grundlage des Absatzes 1 durchgeführten Untersuchungen und die zu erfassenden Angaben. Hierzu gehören insbesondere Ergebnisse und Angaben zum Entwicklungsstand, zu Wahrnehmungsleistungen, zu motorischen und Sprachauffälligkeiten, zum Haltungs- und Bewegungsapparat, zu psychosozialen Auffälligkeiten, zum Impf- und Vorsorgestatus, zum Zahnstatus, zum Migrationshintergrund sowie Angaben zur Schulbildung und Erwerbstätigkeit der Sorgeberechtigten. Die Gesundheitsämter bereiten die Ergebnisse und Angaben auf und werten sie auf Ebene der Kreisfreien Städte oder der Landkreise aus. Für die Gesundheitsberichterstattung auf Landesebene werden die Untersuchungsergebnisse und Angaben von den Gesundheitsämtern in pseudonymisierter Form an das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen übermittelt sowie von diesem im Auftrag der obersten Landesbehörde aufbereitet und ausgewertet.

(3) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung einheitliche Kriterien für die Datenerfassung, Dokumentation und Auswertung festzulegen, um den Vergleich und die Zusammenführung von Ergebnissen der Gesundheitsberichterstattung zu ermöglichen.

(4) Die Gesundheitsberichterstattung ist auf kommunaler und auf Landesebene fachliche Grundlage für eine zielorientierte Planung und Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention. In regelmäßigen Abständen werden Gesundheitsberichte über einzelne Themen oder Bevölkerungsgruppen erstellt. Die Ergebnisse der Gesundheitsberichterstattung sind auch für die Landesrahmenvereinbarung des Freistaates Sachsen gemäß § 20f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen.

§ 17

Gesundheitsförderung, Prävention, weitere Dienste

(1) Die Gesundheitsämter arbeiten mit anderen Behörden und Einrichtungen zusammen, um die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen sowie ihr gesundes Aufwachsen zu fördern und dadurch dem Kindeswohl zu dienen.

(2) Aufgaben der Gesundheitsämter im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention sind insbesondere

1. die Koordinierung der im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention tätigen Institutionen, Träger und Körperschaften einschließlich der Arbeitsgemeinschaften für Zahngesundheit zur Koordinierung der Gruppenprophylaxe,
2. die Initiierung, Unterstützung und Förderung kommunaler und regionaler gesundheitsfördernder sowie präventiver Aktivitäten,
3. die Durchführung eigener, an den jeweiligen Lebenswelten orientierten Maßnahmen der Gesundheitsförderung sowie der Verhaltens- und Verhältnisprävention, die insbesondere auf die Prävention lebensstilbezogener Erkrankungen abzielen und auch Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen im Rahmen der Gruppenprophylaxe umfassen, soweit diese nicht von anderen Stellen durchgeführt werden.

(3) Die Gesundheitsämter bieten weitere Dienste neben den ihnen sonst durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben an, insbesondere

1. Familienberatung und Beratung in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung einschließlich der Beratung Schwangerer nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie in Fragen der Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren,
2. Aufklärung zu psychischen Erkrankungen einschließlich Abhängigkeitserkrankungen sowie zu Konsum und Missbrauch von Drogen und substanzungebundenem Suchtverhalten,
3. Beratung von Menschen mit einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung sowie von Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind,
4. Beratung von an Krebs erkrankten Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen,
5. Beratung und Hilfen für Menschen, die mit einer psychischen Krankheit einschließlich Abhängigkeitserkrankungen leben oder von ihr bedroht oder gefährdet sind, sowie für ihre Angehörigen.

§ 18

Gerichts- und vollzugsärztlicher Dienst

Soweit nicht andere Ärztinnen und Ärzte zur Verfügung stehen, nehmen den gerichtsärztlichen Dienst und den ärztlichen Dienst bei den Justizvollzugsanstalten die Ärztinnen und Ärzte der Gesundheitsämter wahr.

§ 19

Datenschutz

(1) Die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes dürfen personenbezogene Daten, die ihnen im Zusammenhang mit Beratungen, Untersuchungen, Überwachungen oder sonstigen Maßnahmen bekannt werden, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 verarbeiten. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35), in der jeweils geltenden Fassung, gilt. Auf die ergänzenden Vorschriften des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 199), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 6 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wird verwiesen. Sofern im Rahmen der Aufgabenerfüllung genetische, biometrische oder Gesundheitsdaten verarbeitet werden, sind die Anforderungen des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten.

(2) Die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes dürfen personenbezogene Daten nur erheben, speichern oder nutzen, soweit dies

1. zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich ist,
2. eine Rechtsvorschrift vorsieht oder voraussetzt,
3. erforderlich ist zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit der betroffenen oder einer dritten Person, sofern die genannten Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person erheblich überwiegen,
4. erforderlich ist zur Verfolgung von Verbrechen oder sonstigen erheblichen Straftaten und das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person erheblich überwiegt,
5. im Zusammenhang mit eigenen wissenschaftlichen Forschungsvorhaben erforderlich ist,
6. zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen oder
7. zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, für die Rechnungsprüfung und für Organisationsuntersuchungen erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen.

Ansonsten dürfen personenbezogene Daten nur erhoben, gespeichert oder genutzt werden, wenn die betroffene Person eingewilligt hat. Für die Einwilligung gelten die Bestimmungen des Artikels 7 der Verordnung (EU) 2016/679.

(3) Die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes dürfen personenbezogene Daten nur übermitteln

1. in den Fällen des Absatzes 2 außer Satz 1 Nummer 5 oder
2. soweit dies zur Unterrichtung von Personen, denen die gesetzliche Vertretung obliegt, erforderlich ist.

Einer Übermittlung steht die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Empfänger innerhalb einer Behörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes, die nicht unmittelbar mit Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 befasst sind, gleich. Empfänger, denen personenbezogene Daten übermittelt worden sind, dürfen diese nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihnen befugt übermittelt worden sind; im Übrigen haben sie diese in demselben Umfang geheim zu halten wie die übermittelnde Person oder Stelle selbst.

(4) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig. Für die Einwilligung gelten die Bestimmungen des Artikels 7 der Verordnung (EU) 2016/679. Eine Einwilligung ist dann nicht erforderlich, wenn

1. ihre Einholung nicht möglich ist oder für die betroffene Person gesundheitlich nachteilig wäre oder
 2. der Zweck eines bestimmten Forschungsvorhabens nicht auf andere Weise erreicht werden kann und das berechtigte Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person erheblich überwiegt.
- Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen dürfen keinen Rückschluss auf die Person zulassen, deren Daten verarbeitet wurden, es sei denn, sie hat in die Veröffentlichung ausdrücklich eingewilligt.

(5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes dürfen personenbezogene Daten, die ihnen im Rahmen einer Beratung oder zu sonstigen Zwecken ohne rechtliche Verpflichtung anvertraut worden sind, nur im Rahmen dieser Zweckbestimmung speichern oder nutzen. Eine Weitergabe ist nur in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 zulässig.

(6) Die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich und angemessen sind, um die Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen zu gewährleisten. Die innerbehördliche Organisation ist so zu gestalten, dass Geheimhaltungspflichten, insbesondere die ärztliche Schweigepflicht, gewahrt werden können.

(7) Personenbezogene Daten sind zu löschen,

1. sobald sie für die Aufgaben, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind,
2. spätestens 15 Jahre nach Abschluss der Beratung, Untersuchung, Überwachung oder sonstigen Maßnahme,

es sei denn, dass andere Rechtsvorschriften eine kürzere oder längere Aufbewahrung vorsehen.

(8) Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen wird insoweit eingeschränkt.

Abschnitt 3 Schlussvorschriften

§ 20 Kosten

(1) Für Aufklärung, Beratung und Information im Sinne dieses Gesetzes werden keine Kosten erhoben.

(2) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sowie dem Staatsministerium der Finanzen die Erhebung von Kosten für den gerichtsärztlichen Dienst durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Zusammenhang mit der Überwachung von Einrichtungen nach § 9 Absatz 1
 - a) eine Auskunft nach § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt oder
 - b) entgegen § 11 Absatz 3 Satz 1 die mit der Überwachung beauftragten Personen nicht unterstützt,
2. einer Rechtsverordnung nach § 13 Absatz 3 oder einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
3. die nach § 14 Absatz 1 vorgeschriebenen Anzeigen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht richtig erstattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu siebentausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind

1. die Gemeinden bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2,
2. im Übrigen die Landkreise und Kreisfreien Städte, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der IT-Administrations-Förderverordnung

Vom 8. Oktober 2024

Auf Grund des § 3b Absatz 2 Satz 3 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648) verordnet das Staatsministerium für Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der IT-Administrations-Förderverordnung

Dem § 7 Absatz 6 der IT-Administrations-Förderverordnung vom 12. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 629), die durch die Verordnung vom 8. September 2023 (SächsGVBl. S. 788) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„Die Bewilligungsstelle kann aus den zurückgezahlten Mitteln ergänzende Zuweisungen gewähren. Sie kann dabei die mit Verwendungsnachweis angezeigten Mehrbedarfe entsprechend der Reihenfolge des Posteingangs berücksichtigen. Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus kann die Berücksichtigung der angezeigten Mehrbedarfe auch nach anderen sachgerechten Kriterien erfolgen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 8. Oktober 2024

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der Sächsischen Hochschulleistungsbezügeverordnung

Vom 27. August 2024

Auf Grund des § 38 Absatz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 476) verordnet das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

Artikel 1 Änderung der Sächsischen Hochschulleistungsbezügeverordnung

Die Sächsische Hochschulleistungsbezügeverordnung vom 10. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 21), die zuletzt durch Artikel 25 der Verordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und Kunst“ durch ein Komma und die Wörter „Kultur und Tourismus“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung trifft Regelungen zur Gewährung von Leistungsbezügen nach § 34 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 476), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 454) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für Professorinnen, Professoren, Rektorinnen, Rektoren, Prorektorinnen und Prorektoren, zur Ruhegehaltfähigkeit sowie zu Forschungs- und Lehrzulagen nach § 37 des Sächsischen Besoldungsgesetzes an Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach § 34 Absatz 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes können aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder ihren oder seinen Verbleib an der Hochschule zu erreichen (Bleibe-Leistungsbezüge).“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 36 Abs. 3 SächsBesG“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 3 des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt und nach dem Wort „soweit“ werden die Wörter „der Professorin oder“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „hierfür keine Forschungs- und Lehrzulage nach § 39 SächsBesG gewährt wird“ durch die Wörter „kein Ausschluss nach § 6 Satz 2 vorliegt“ ersetzt.

5. In § 4 werden die Wörter „und Kunst“ durch ein Komma und die Wörter „Kultur und Tourismus“ und die Angabe „§ 37 Abs. 2 SächsBesG“ wird durch die Wörter „§ 35 Absatz 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Angabe „§ 36 Abs. 4 SächsBesG“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 4 des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ und die Angabe „§ 21 SächsBesG“ durch die Wörter „§ 20 des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „nach § 36 Abs. 4 SächsBesG“ durch die Wörter „der Professorinnen und Professoren nach § 34 Absatz 4 des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.

7. In § 6 wird jeweils die Angabe „§ 39 SächsBesG“ durch die Wörter „§ 37 des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren einschließlich ihrer Teilnahme an den Anpassungen der Besoldung nach § 19 des Sächsischen Besoldungsgesetzes und ihrer Ruhegehaltfähigkeit nach Maßgabe von § 35 Absatz 1 bis 3 des Sächsischen Besoldungsgesetzes und § 4 sowie von Forschungs- und Lehrzulagen entscheidet das Rektorat, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 4 andere Regelungen enthalten sind.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „des zuständigen Dekans“ durch die Wörter „der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans, an der Dualen Hochschule Sachsen der zuständigen Direktorin oder des zuständigen Direktors,“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Entscheidungen über Leistungsbezüge, soweit die Höchstgrenze nach § 34 Absatz 5 des Sächsischen Besoldungsgesetzes überschritten werden soll, sowie Entscheidungen über die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen, soweit der Höchstbetrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 des Sächsischen Besoldungsgesetzes überschritten werden soll, bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus.“

b) In Absatz 2 werden jeweils vor dem Wort „Professor“ die Wörter „Professorinnen und“ eingefügt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus entscheidet über die Funktions-Leistungsbezüge der Rektorinnen, Rektoren, Prorektorinnen und Prorektoren sowie über ihre Teilnahme an den Anpassungen der Besoldung nach § 19 des Sächsischen Besoldungsgesetzes.“
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Professoren, die nach § 62 SächsHSFG“ durch die Wörter „Professorinnen und Professoren, die nach § 63 des Sächsischen Hochschulgesetzes“ und die Wörter „und Kunst“ durch ein Komma und die Wörter „Kultur und Tourismus“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „und Kunst“ durch ein Komma und die Wörter „Kultur und Tourismus“ ersetzt.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „und Kunst die für die Überwachung der Einhaltung des Vergabebudgets nach § 38 Abs. 1 SächsBesG“ durch ein Komma und die Wörter „Kultur und Tourismus die für die Überwachung der Einhaltung des Vergabebudgets nach § 36 Absatz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „und Kunst“ durch ein Komma und die Wörter „Kultur und Tourismus“
- und die Wörter „allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen“ durch die Wörter „Anpassungen der Besoldung nach § 19 des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
10. In § 9 Satz 2 werden die Wörter „und Kunst“ durch ein Komma und die Wörter „Kultur und Tourismus“ ersetzt.
11. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„Bei gemeinsamen Berufungen nach § 63 des Sächsischen Hochschulgesetzes können unbefristet gewährte Leistungsbezüge nach § 34 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Besoldungsgesetzes über den Prozentsatz nach § 35 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes hinaus im Einzelfall für höchstens insgesamt“.
- b) In den Nummern 1 bis 4 werden jeweils vor dem Wort „Inhaber“ die Wörter „Inhaberinnen und“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Dresden, den 27. August 2024

Der Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Sebastian Gemkow

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
zur Änderung der Sächsischen Straßenunterhaltungs- und
-instandsetzungsverordnung**

Vom 17. September 2024

Auf Grund des § 48 Absatz 5 und des § 50a Absatz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 5 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), von denen § 48 Absatz 5 zuletzt durch Artikel 5 Nummer 13 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 556) geändert und § 50a Absatz 2 durch Artikel 34 Nummer 9 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 165) eingefügt worden ist, verordnet das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr:

Artikel 1
**Änderung der Sächsischen Straßenunterhaltungs- und
-instandsetzungsverordnung**

Die Anlage der Sächsischen Straßenunterhaltungs- und -instandsetzungsverordnung vom 2. April 2009 (SächsGVBl. S. 165), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. März 2012 (SächsGVBl. S. 163) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(zu § 1)

**Abgrenzungskatalog
der Erhaltungsmaßnahmen für die
Leistungen der betrieblichen und baulichen Unterhaltung,
der Instandsetzung und Erneuerung sowie für sonstige Aufgaben,
die von den Landkreisen und Kreisfreien Städten
sowie dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr
wahrzunehmen sind**

Inhaltsübersicht

0. Vorbemerkungen

1. Fahrbahnen

- 1.1 Fahrbahninstandsetzung
- 1.2 Durchlässe
- 1.3 Grünpflege, Lichttraumprofil, Baumkontrollen
- 1.4 Bankette
- 1.5 Gräben, Mulden, Sickerleitungen, Schächte
- 1.6 Böschungen
- 1.7 Borde, Rinnen
- 1.8 Schächte, Abläufe, Rohrleitungen

2. Ausstattungen

- 2.1 Schutzplanken
- 2.2 Leitpfosten, Stationszeichen
- 2.3 Fahrbahnmarkierungen
- 2.4 Verkehrszeichen einschließlich Aufstellvorrichtung (Normalverkehrszeichen)
- 2.5 Wegweisung (Großverkehrszeichen)
- 2.6 Lichtsignalanlagen
- 2.7 Fußgängerüberwege
- 2.8 Beleuchtungsanlagen
- 2.9 Blendschutz
- 2.10 Wildschutzzäune
- 2.11 Amphibienschutzanlagen

3. Nebenanlagen

- 3.1 Stützpunkte und Gehöfte
- 3.2 Regenrückhaltebecken, sofern Erdbauwerke
- 3.3 Pumpstationen
- 3.4 Leichtflüssigkeitsabscheider (LFA)
- 3.5 Parkplätze und Zubehör

4. Ingenieurbauwerke

- 4.1 Brücken
- 4.2 Verkehrszeichenbrücken gemäß DIN 1076, Punkt 3.1.2
- 4.3 Tunnel
- 4.4 Trogbauwerke
- 4.5 Stützbauwerke
- 4.6 Lärmschutzbauwerke der freien Strecke, nicht auf Brücken
- 4.7 sonstige Ingenieurbauwerke nach DIN 1076, Punkt 3.1.7
- 4.8 andere Bauwerke nach DIN 1076, Punkt 3.2

5. Sonstiges

- 5.1 Glättmeldeanlagen
- 5.2 Bestandsdatenerfassung, Bestandsdatenpflege
- 5.3 Verkehrszählungen mit Personal oder Zähleinrichtungen
- 5.4 Zustandserfassung der Straßenverkehrsanlage
- 5.5 mobile und stationäre Funkmeldeanlagen
- 5.6 Felssicherungen
- 5.7 Schadensbeseitigung von durch Dritte verursachte Schäden an Verkehrsanlagen
- 5.8 Winterdienst
- 5.9 Streckenwartung

0. Vorbemerkungen

- a) Grundlage für die Abgrenzung der Erhaltungsmaßnahmen an Straßenverkehrsanlagen bilden die Regelungen nach dem Leistungsheft für den Straßenbetriebsdienst auf Bundesfernstraßen – Ausgabe 2023. Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweisen, Ausgabe 2009/Fassung 2013 (ZTV BEA-StB 09/13) mit den Begriffsdefinitionen für die Leistungen der betrieblichen und baulichen Unterhaltung, der Instandsetzung und Erneuerung, und darüber hinaus die Begriffsdefinitionen nach der Richtlinie für die Planung von Erhaltungsmaßnahmen an Straßenbefestigungen, Ausgabe 2001 (RPE-Stra 01,) konkretisieren die Anforderungen an die Erfüllung der Aufgaben. Die ZTV BEA-StB 09/13 und die RPE-Stra 01 sind beim FGSV-Verlag GmbH, Wesslinger Str. 17, 50999 Köln zu beziehen. Das Leistungsheft für den Straßenbetriebsdienst auf Bundesfernstraßen kann beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, Wilhelm-Buck-Str. 2, 01097 Dresden eingesehen werden. Da eine Vielzahl der zur Anwendung kommenden Erhaltungsmaßnahmen nicht mit den Begriffsdefinitionen der ZTV BEA-StB 09/13 und der RPE-Stra 01 abgedeckt werden kann, ist es erforderlich, eine weitere Präzisierung für alle Aufgabenbereiche im Rahmen dieses Abgrenzungskatalogs vorzunehmen. Mit diesem Abgrenzungskatalog können dennoch nicht alle möglichen und denkbaren Spezialfälle erfasst werden. Zukünftig auftretende Sonderfälle sind ebenfalls auf der Grundlage der Begriffsdefinitionen nach ZTV BEA-StB 09/13, nach der RPE-Stra 01, dem Leistungsheft für den Straßenbetriebsdienst und sinngemäß zu diesem Abgrenzungskatalog zu bestimmen. Leistungen der baulichen Unterhaltung, die bereits in den Leistungspositionen des Leistungsheftes des Bundes definiert sind, gehören zur betrieblichen Unterhaltung. Das sind u. a. Leistungen im Sinne von Sofortmaßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit oder zur Verhinderung oder Beseitigung von Funktionsstörungen an den Verkehrsanlagen oder Ausstattungen.
- b) Die im Abgrenzungskatalog dargestellten Aufgaben des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr beziehen sich nur auf die Bundes- und Staatsstraßen, da die Landkreise Verwaltung, Planung, Bau und Erneuerung der Kreisstraßen in eigener Zuständigkeit vornehmen.
- c) Die Unterhaltung der Bundes- und Staatsstraßen erfolgt im Hinblick auf einen effizienten Einsatz des Straßenunterhaltungspersonals sowie der Fahrzeuge, Geräte und Gehöfte gemeinschaftlich. Wesentliche Grundlage für die verantwortliche Durchsetzung der Verkehrssicherungspflicht auf den Bundes- und Staatsstraßen durch die zuständigen Landkreise und Kreisfreien Städte ist die Durchführung der Streckenwartung entsprechend den Erfordernissen. Für die Durchführung der Streckenwartung halten die Straßenmeistereien das Personal und die Technik vor. Grundlage für die Ausführung der Streckenwartung bildet die Dienstanweisung für Streckenwartung.
- d) Die im Katalog vorgenommene Abgrenzung der betrieblichen und baulichen Unterhaltung sowie der Instandsetzung von der Erneuerung und sonstiger Aufgaben dient ausschließlich der Zuordnung der Leistungen zu den Aufgabenträgern. Die Zuordnung der Leistungen zu den Haushaltstiteln der einzelnen Baulastträger erfolgt, soweit diese gemeinsam wahrgenommen werden, dagegen auf Grundlage der „Hinweise für die Buchung der Leistungen zur Durchführung der gemeinsamen Unterhaltung und Instandsetzung der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen und zur Buchung und Abrechnung des Gemeinschafts- und Direktaufwandes im Freistaat Sachsen“ und nach dem Leistungsheft des Bundes. Die Buchungshinweise können beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Wilhelm-Buck-Str. 2, 01097 Dresden eingesehen werden. DIN-Normen, auf die in dieser Anlage verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

	Aufgaben der Landkreise und der Kreisfreien Städte			Aufgaben des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr	
	betriebliche Unterhaltung	Bauliche Unterhaltung	Instandsetzung	Erneuerung	Sonstige Aufgaben
1. Fahrbahnen					
1.1 Fahrbahninstandsetzungen					
a)	Sofortmaßnahmen zur Beseitigung verkehrgefährdender Schäden an Fahrbahnen, zum Beispiel Schlaglöcher, Risse, Ecken- und Kantenabbrüche, Verdrückungen und Verwerfungen, Pflasterschäden, Stufen in Längs- und Querrichtung bei Betondecken, Überwachung und Reinigung	X			
b)	Maßnahmen kleineren Umfanges zur Substanzerhaltung von Verkehrsflächen, die mit geringem Aufwand, in der Regel nach dem Auftreten eines örtlich begrenzten Schadens von Hand oder maschinell ausgeführt werden, zum Beispiel Rissesanierung		X		
c)	partielles oder großflächiges Wiederherstellen von schadhafte Deckenbelägen durch Dünnschichtbeläge oder Deckenbeläge bis 4 cm Dicke in der Regel in Fahrstreifenbreite bis maximal 200 m Länge sowie durch Dünnschichtbeläge oder Oberflächenbehandlungen			X	
d)	bauliche Maßnahmen zur Wiederherstellung von Verkehrsflächenbefestigungen oder Teilen davon über die gesamte Fahrbahnbreite oder mehr als die Deckschicht durch Aufbringen neuer Schichten auf die vorhandene Befestigung im Hocheinbau oder durch Ersatz entsprechender Schichten im Tiefeinbau oder durch Kombination von Hoch- oder Tiefeinbau			X	
1.2 Durchlässe					
a)	Reinigung, Spülung, Kontrolle, Sofortmaßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit oder Verkehrssicherheit gemäß Leistungsheft, örtlich punktuelle Beseitigung von Bewuchs	X			
b)	Reparaturen geringen Umfanges, zum Beispiel am Einlauf oder Auslauf, an Stirn- oder Flügelmauern oder Böschungen, Regulierungen der Grabensohle bis 10 m, sofern keine Leistungen nach dem Leistungsheft		X		
c)	kleinere Maßnahmen zur Substanzerhaltung des Durchlassbauwerkes, wie zum Beispiel Stirnmauersanierung, Reparatur am Geländer, Böschungsstabilisierung oder ähnliches			X	
d)	vollständige Wiederherstellung des Gebrauchswertes, der Funktionsfähigkeit und Verkehrssicherheit der baulichen Anlage			X	
1.3 Grünpflege, Lichtraumprofil, Baumkontrollen					
a)	Grünpflege, zum Beispiel auf Banketten, Gräben, Mulden, Trenn- und Seitenstreifen, an Knotenpunkten, Erholungs- und Aufenthaltsflächen, an Rückhaltebecken und Wildschutzanlagen im Intensiv- und Extensivbereich, einschließlich trassennaher Kompensationsflächen auf den (zum Straßenkörper gehörenden) Straßengrundstücken gemäß Leistungsheft	X			
b)	Gehölze im Extensiv- und Intensivbereich, einschließlich trassennaher Kompensationsflächen, pflegen, schneiden, fällen oder Lichtraumprofil herstellen sowie Baumsanierungen und Schädlingsbekämpfung	X			

	Aufgaben der Landkreise und der Kreisfreien Städte			Aufgaben des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr	
	betriebliche Unterhaltung	Bauliche Unterhaltung	Instandsetzung	Erneuerung	Sonstige Aufgaben
c) Nachpflanzungen von Straßenbäumen nach Fällungen von Straßenbäumen		X	X		
d) Pflege von straßenbegleitenden Gehölzen nach Ablauf der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege	X				
e) Pflege trassenferner Kompensationsflächen einschl. Bäume als Folge von Neubau-, Ausbau- oder Erneuerungsmaßnahmen					X
f) Führung des Kompensationsflächenkatasters					X
g) Laufende Beobachtung und Überwachung der Bäume im Rahmen der Streckenkontrolle	X				
h) Regelbaumkontrollen von Straßenbäumen, in der Regel 1-mal jährlich belaubt/unbelaubt, maximaler Abstand (zwischen den Regelkontrollen) 15 Monate, gegebenenfalls mit Zuständigkeitsprüfung	X				
i) Baumschauen bei Erfordernis	X				
k) Datenpflege zum Baumbestand aus Maßnahmen des Betriebsdienstes und der Instandsetzung	X				
l) Führung des Kontrollnachweises im Fachinformationssystem Straßenbäume einschl. Datenpflege aus Baumkontrollen, sonstiger Kontrolltätigkeit, erledigter Baumpflege, erledigten Baumfällungen und Nachpflanzungen	X				
m) Führung des Fachinformationssystems Straßenbäume (Nutzung, Bereitstellung und Weiterentwicklung der einheitlichen Software), Datenpflege bei eigenen Maßnahmen					X

Die Durchsetzung der Verkehrssicherungspflicht für den Betrieb von Straßen gegenüber Gefahren, die von Bäumen auf Grundstücken Dritter ausgehen, mittels Informationsschreiben, Duldungsanordnungen, Beseitigungsanordnungen bzw. Ersatzvornahmen, ist Aufgabe der Landkreise oder kreisfreien Städte.

1.4 Bankette					
a) Mahd, Beräumung von Unrat, Anlegung von Wasserschlitten gemäß Leistungsheft	X				
b) partielle Regulierung der Bankette durch Auf- oder Abtrag von mineral. Gesteinsbaustoffen oder Stabilisierung mit Gitterplatten auf Abschnitten bis 50 m Länge, sofern nicht Leistung nach dem Leistungsheft		X			
c) Wiederherstellung der Standsicherheit, Funktionsfähigkeit und Verkehrssicherheit auf Abschnitten über 50 m			X		
d) abschnitts- oder straßenzugweise Wiederherstellung der Standsicherheit und Funktionsfähigkeit				X	
1.5 Gräben, Mulden, Sickerleitungen, Schächte					
a) Kontrolle, Mahd, Beräumung von Unrat, Beseitigung von Abflusshindernissen gemäß Leistungsheft	X				
b) Beseitigung von örtlich begrenzten Schäden oder Hindernissen in geringem Umfang auf Abschnitten bis 50 m, sofern nicht Leistung nach dem Leistungsheft		X			
c) Wiederherstellen des Gebrauchswertes oder der Funktionsfähigkeit von Teilen der Gräben, Entwässerungsmulden, Drainagen oder Schächte			X		
d) abschnitts- oder straßenzugweise Wiederherstellung des vollen Gebrauchswertes der Anlage				X	

	Aufgaben der Landkreise und der Kreisfreien Städte			Aufgaben des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr	
	betriebliche Unterhaltung	Bauliche Unterhaltung	Instandsetzung	Erneuerung	Sonstige Aufgaben
1.6 Böschungen					
a) Sichtkontrollen, Grünpflege nach dem Leistungsheft, Beräumung von Unrat	X				
b) Beseitigung von kleinen punktuellen Schäden im Oberflächenbereich Beräumung von Ablagerungen oder Abschwemmungen am Böschungsfuß oder an Entwässerungsanlagen geringen Umfanges, sofern nicht Leistung nach dem Leistungsheft		X			
c) örtlich begrenzte Nachprofilierung oder Beseitigung von Einzelschäden bis 100 m ²			X		
d) vollständige Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit, des Gebrauchswertes oder der Verkehrssicherheit, zum Beispiel bei Schäden an Hangsicherungen				X	
1.7 Borde, Rinnen					
a) Sichtkontrollen, Reinigung, Sofortmaßnahmen zur Herstellung der Funktionsfähigkeit oder Verkehrssicherheit nach dem Leistungsheft	X				
b) Auswechseln oder Beseitigung einzelner Schadensstellen, die nicht den Leistungen des Leistungsheftes zuzuordnen sind und nur geringen Umfang aufweisen		X			
c) abschnittsweise Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Anlage auf Einzelabschnitten bis maximal 50 m Länge, sofern nicht Leistung nach dem Leistungsheft			X		
d) vollständige Wiederherstellung des Gebrauchswertes oder der Funktionsfähigkeit				X	
1.8 Schächte, Abläufe, Rohrleitungen					
a) Kontrolle, Reinigung, Sofortmaßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit oder Verkehrssicherheit gemäß Leistungsheft	X				
b) örtlich punktuelle Schadensbeseitigung geringen Umfangs zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit oder zum Substanzerhalt, sofern es keine Leistung nach dem Leistungsheft ist, zum Beispiel Reparatur oder Auswechseln von einzelnen Bauteilen		X			
c) Maßnahmen zum Substanzerhalt oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Anlagenteilen			X		
d) vollständige Wiederherstellung des Gebrauchswertes, der Funktionsfähigkeit oder der Verkehrssicherheit der einzelnen baulichen Anlage				X	
2. Ausstattungen					
2.1 Schutzplanken					
a) Kontrolle, gegebenenfalls Reinigung	X				
b) Schadensfeststellung, Vorbereitung und Mitwirkung bei der Schadensregulierung, Beauftragung zur Beseitigung der Schäden	X ₁				
c) Neubau, Rückbau, Nachrüstung oder Veränderung an Schutzplankensystemen				X	

X₁ = Die Schadensregulierung ist Aufgabe des Landkreises und der Kreisfreien Städte, die im Rahmen der Übertragung der Unterhaltung der Bundes- und Staatsstraßen wahrzunehmen ist, vergleiche Nummer 5.7.

Die Kostentragung erfolgt zu Lasten des Verursachers oder dessen Versicherung. Sofern der Verursacher nicht feststellbar ist, verbleiben die Kosten beim Baulastträger der jeweiligen Straße und sind aus den finanziellen Mitteln des Direktaufwandes zu bestreiten.

	Aufgaben der Landkreise und der Kreisfreien Städte			Aufgaben des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr	
	betriebliche Unterhaltung	Bauliche Unterhaltung	Instandsetzung	Erneuerung	Sonstige Aufgaben
2.2 Leitpfosten, Stationszeichen					
a) Kontrolle, Reinigung, Ausrichtung, Reparatur und Ersatz einzelner Leitpfosten oder Stationszeichen, von Wildwarnreflektoren nur, sofern diese genehmigt oder per Planfeststellungsbeschluss installiert	X				
b) straßenabschnitts- oder straßenzugweises Auswechseln von Leitpfosten oder Stationszeichen im Sinne einer Erneuerung eines zusammenhängenden Streckenabschnittes				X	
2.3 Fahrbahnmarkierungen					
a) Kontrolle der Sichtbarkeit und Gebrauchstauglichkeit, Erfassung des Bedarfs für die Erneuerung	X				
b) örtlich begrenzte Nachmarkierung, Änderung oder Ergänzung von einzelnen Markierungszeichen		X			
c) vollständige Wiederherstellung des Gebrauchswertes oder der Funktionsfähigkeit der Markierung, Änderung, zum Beispiel aufgrund verkehrrechtlicher Anordnungen, oder Ergänzung eines Streckenabschnittes, Teilknotenpunktes oder gesamten Knotenpunktes				X	
2.4 Verkehrszeichen einschließlich Aufstellvorrichtung (Normalverkehrszeichen)					
a) Kontrolle der Sichtbarkeit, Erkennbarkeit, Stand- und Verkehrssicherheit und des Lichtraumprofils, Erfassung des Bedarfs für die Erneuerung, Reinigung von Verkehrszeichen sowie Leistungen nach dem Leistungsheft	X				
b) Austausch einzelner stark verschlissener und beschädigter Verkehrszeichen, gegebenenfalls einschließlich Aufstellvorrichtung, sofern nicht Leistung nach dem Leistungsheft		X			
c) Neuaufstellung, Ergänzung, Rückbau oder Veränderung von Verkehrszeichen auf der Grundlage von § 45 Abs. 2, 3 und 5 StVO		X			
d) streckenabschnittsweise Auswechslung von verschlissenen Verkehrszeichen				X	
2.5 Wegweisung (Großverkehrszeichen)					
a) Kontrolle der Sichtbarkeit, Erkennbarkeit, Gewährleistung des Lichtraumprofils, Sichtkontrolle auf Standfestigkeit, Reinigung und Wartung nach dem Leistungsheft	X				
b) Ausrichtung von Wegweisern, Veränderung einzelner Zielangaben, zum Beispiel aufgrund verkehrrechtlicher Anordnungen, sofern nicht Leistung nach dem Leistungsheft		X			
c) Wiederherstellung des Gebrauchswertes von Teilen des Wegweisers, zum Beispiel Aufstellkonstruktion, Fundament oder Wegweisertafel			X		
d) vollständige Wiederherstellung des Gebrauchswertes oder Neubau eines Wegweisers im Sinne einer kompletten Erneuerung der Wegweisertafel einschließlich Aufstellkonstruktion und Fundament				X	
e) Aktualisierung des Fern- und Nahzielverzeichnisses einschließlich Netzplanung					X

	Aufgaben der Landkreise und der Kreisfreien Städte			Aufgaben des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr	
	betriebliche Unterhaltung	Bauliche Unterhaltung	Instandsetzung	Erneuerung	Sonstige Aufgaben
2.6 Lichtsignalanlagen					
a) Wartung der Lichtsignalanlagen entsprechend Wartungsvertrag zur Erhaltung der betriebstechnischen Zustände, der Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit der Anlage, Sichtkontrollen und Funktionsprüfungen an den Außenanlagen, Kostentragung für Energie	X				
b) Anstriche, Korrosionsschutz, Reparatur oder Austausch einzelner Bauteile oder Baugruppen, wie zum Beispiel Taster, defekte Leuchtfelder, einzelne Signalgeber, sofern nicht durch Wartungsvertrag abgedeckt, sowie Detektoren und Schleifen, sofern nicht Bestandteil der Leistungen nach dem Leistungsheft		X			
c) Veranlassung der Beseitigung von Unfallschäden, Vandalismusschäden, Unwetterschäden und Ähnlichem	X				
d) Änderung der Software oder Programmierung, zum Beispiel aufgrund von verkehrstechnischen Anforderungen oder entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt					X
e) Austausch des Steuergerätes aufgrund technischen Verschleißes				X	
f) Austausch von Schutzrohren, Freileitungen oder Erdverkabelung infolge Verschleiß oder Ähnlichem				X	
g) Austausch der kompletten Lichtsignalanlage oder einzelner Anlagenteile, wie zum Beispiel Masten, Steuergerät, Schaltschrank, Umrüstung auf LED-Technik, Nachrüstung zum Beispiel von Blindensignalgebern, Veränderung technischer Parameter, oder Ähnliches				X	
h) Rückbau von Lichtsignalanlagen					X

Bei Änderungsmaßnahmen an Lichtsignalanlagen und Erneuerungsmaßnahmen von Lichtsignalanlagen sind die geltenden Vorschriften zur Kostenteilung zu beachten.

2.7 Fußgängerüberwege					
a) Kontrolle, Reinigung, Wartung, Energiekosten	X				
b) Austausch oder Reparatur einzelner Bauteile oder Baugruppen, Wiederherstellung der Gebrauchstauglichkeit oder Funktionsfähigkeit von Einzelteilen, zum Beispiel Markierung oder Beleuchtung, sofern nicht Leistung nach dem Leistungsheft		X			
c) vollständige Wiederherstellung des Gebrauchswertes der Anlage oder Rückbau				X	
2.8 Beleuchtungsanlagen					
a) Kontrolle, Wartung nach Wartungsvertrag, Reinigung Energiekosten	X				
b) Reparatur oder Austausch einzelner Bauteile oder Baugruppen der Beleuchtungsanlage, wie zum Beispiel Leuchtmittel, Sicherungen oder ähnliches zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit, sofern nicht durch Wartungsvertrag abgedeckt und sofern nicht Leistung nach Leistungsheft		X			
c) Austausch ganzer Anlagenteile, zum Beispiel Mast oder Leuchtkörper, sowie Inbetriebnahme oder Rückbau				X	

	Aufgaben der Landkreise und der Kreisfreien Städte			Aufgaben des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr	
	betriebliche Unterhaltung	Bauliche Unterhaltung	Instandsetzung	Erneuerung	Sonstige Aufgaben
2.9 Blendschutz					
a) Kontrolle, Wartung, Reinigung	X				
b) Reparatur kleiner Schäden oder Auswechsellung von Einzelteilen, sofern nicht Leistung nach Leistungsheft		X			
c) Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit größeren Umfangs			X		
d) vollständige Wiederherstellung des Gebrauchswertes oder der Funktionsfähigkeit der gesamten Anlage				X	
2.10 Wildschutzzäune					
a) Reparatur von Einzelschäden an Zäunen, Säulen, Toren sowie Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Anlage durch Freischneiden von Gras oder Wildwuchs gemäß Leistungsheft	X				
b) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden oder zur Wiederherstellung des Gebrauchswertes und der Funktionsfähigkeit der Anlage größeren Umfangs, sofern nicht Leistung nach Leistungsheft			X		
c) vollständige Wiederherstellung des Gebrauchswertes oder der Funktionsfähigkeit der gesamten Anlage				X	

Die Leistungen nach den Buchstaben a bis c sind nur an den Anlagen auszuführen, für die der jeweilige Bauasträger als Eigentümer oder aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses oder Genehmigung der obersten Straßenbaubehörde zuständig ist.

2.11 Amphibienschutzanlagen					
a) Kontrolle, Reinigung, Beräumung von Hindernissen oder Verunreinigungen, Grünpflege, Auf- und Abbau von mobilen Amphibienleiteinrichtungen, Richtung oder Justierung von Einzelteilen gemäß Leistungsheft	X				
b) Austausch einzelner defekter Bauteile		X			
c) Maßnahmen zur Substanzerhaltung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Anlage größeren Umfangs, zum Beispiel Austausch von Leitelementen			X		
d) vollständige Wiederherstellung des Gebrauchswertes oder der Funktionsfähigkeit der gesamten Anlage				X	
3. Nebenanlagen					
3.1 Stützpunkte und Gehöfte					
a) Leistungen an Grundstücken oder Gebäuden, wie zum Beispiel Aufwendungen für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Heizung, Schornsteinreinigung, Brandschutz, Energiekosten	X				
b) <u>Kleiner Bauunterhalt:</u> Leistungen für dringende kleinere Reparaturen oder Instandsetzungen an Fenstern, Türen, Armaturen, Beleuchtungseinrichtungen oder an Umzäunungen im Sinne der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben und Bedarfsdeckungsmaßnahmen des Freistaates Sachsen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung (RLBau, Ausgabe 2018/Stand 2021 Sachsen), die keine besondere Fachkunde erfordern		X	X		

	Aufgaben der Landkreise und der Kreisfreien Städte			Aufgaben des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr	
	betriebliche Unterhaltung	Bauliche Unterhaltung	Instandsetzung	Erneuerung	Sonstige Aufgaben
c) Großer Bauunterhalt: Leistungen, die besondere Fachkunde erfordern oder in tragende Konstruktionen eingreifen, zum Beispiel Dach- oder Wandsanierungen, komplette Erneuerungen von Ver- und Entsorgungssystemen, komplette Herstellung oder Erneuerung von Salz- oder Solelagern oder Mischstationen				X (SIB)	

Die vorgesehenen Erhaltungs- oder Baumaßnahmen sind vor Ausführung mit dem Landesamt für Straßenbau und der hochbauverwaltenden Dienststelle des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) abzustimmen. Diese entscheiden über die Notwendigkeit, Zeitpunkt und Art der Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen. Sofern sich Gehöfte oder Stützpunkte im Eigentum von Landkreisen befinden (Optionsmodell), tritt an Stelle des Landesamtes für Straßenbau der jeweilige Landkreis.

3.2 Regenrückhaltebecken, sofern Erdbauwerke					
a) Sichtkontrolle und Nachweisführung, Reinigung und Gangbarmachung von Spindeln, Schiebern und Rückhalteeinrichtungen, Grünpflege	X				
b) punktuelle, kleinere Reparaturen zum Beispiel an der Einfriedung, Zufahrten, Zugängen, Stegen, Leitern, Böschungen und Geländern		X			
c) kleinere Reparaturen an Rohr- oder Schachtsystemen		X			
d) substanzerhaltende Maßnahmen wie zum Beispiel Reparaturen am Erdkörper, an Dichtungen, am Auslaufbauwerk, am Schachtsystem, an Sicherheitseinrichtungen, an Wegen und Einfriedungen, oder Austausch von Bauteilen			X		
e) vollständige Wiederherstellung des Gebrauchswertes oder der Funktionsfähigkeit der Anlage				X	
f) sofern erforderlich: Bauwerksüberwachung nach DIN 1076, Punkte 6.2 Besichtigung und 6.3 laufende Beobachtung	X				
g) sofern erforderlich: Bauwerksprüfung nach DIN 1076, Punkte 5.2 Hauptprüfung, 5.3 einfache Prüfung, 5.4 Sonderprüfung, 5.5 Prüfung nach besonderen Vorschriften					X
3.3 Pumpstationen					
a) Kontrolle, Überwachung und Wartung der gesamten technischen Anlage sowie der Bedienelemente und baulichen Anlagen gemäß Wartungsplan oder Bauwerksbuch, Reinigung und Wartung gemäß Wartungsvertrag, Energie- und Fernmeldekosten	X				
b) Maßnahmen kleineren Umfangs zur Herstellung der Funktionsfähigkeit der Pumpstation oder des Zubehörs als Folge der turnusmäßigen Überprüfung der Anlage, zum Beispiel Austausch oder Instandsetzung einzelner Bauteile, sofern nicht Leistung nach Leistungsheft			X		
c) vollständige Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit oder Betriebssicherheit, darüber hinaus auch Austausch einzelner Baugruppen oder Anlagenteile				X	
d) sofern erforderlich: Bauwerksüberwachung nach DIN 1076, Punkte 6.2 Besichtigung und 6.3 laufende Beobachtung	X				

	Aufgaben der Landkreise und der Kreisfreien Städte			Aufgaben des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr	
	betriebliche Unterhaltung	Bauliche Unterhaltung	Instandsetzung	Erneuerung	Sonstige Aufgaben
e) sofern erforderlich: Bauwerksprüfung nach DIN 1076, Punkte 5.2 Hauptprüfung, 5.3 einfache Prüfung, 5.4 Sonderprüfung, 5.5 Prüfung nach besonderen Vorschriften					X
3.4 Leichtflüssigkeitsabscheider					
a) Bauwerksüberwachung, Kontrolle der Funktionsfähigkeit, Wartung der Bedien- und Kontrolleinrichtungen, Reinigung, Kleinreparaturen	X				
b) Maßnahmen zur Herstellung der Funktionssicherheit des LFA oder des Zubehörs, Austausch oder Reparatur von Bauteilen oder Baugruppen, sofern nicht Leistung nach dem Leistungsheft			X		
c) vollständige Wiederherstellung der Funktions- und Gebrauchstauglichkeit der Anlage				X	
d) sofern erforderlich: Bauwerksüberwachung nach DIN 1076, Punkte 6.2 Besichtigung und 6.3 laufende Beobachtung	X				
e) sofern erforderlich: Bauwerksprüfung nach DIN 1076, Punkte 5.2 Hauptprüfung, 5.3 einfache Prüfung, 5.4 Sonderprüfung, 5.5 Prüfung nach besonderen Vorschriften					X
3.5 Parkplätze und Zubehör					
a) Maßnahmen zur betrieblichen Unterhaltung der befestigten und unbefestigten Flächen, der Entwässerung und Ausstattung gemäß Leistungsheft einschließlich Kontrolle, Reinigung, Müllentsorgung und Energiekosten, Verkehrssicherungspflicht	X				
b) Behebung von kleinflächigen punktuellen Schäden an den Verkehrs- oder Ausstattungsanlagen		X			
c) Maßnahmen zur Substanzerhaltung und Gewährleistung der Verkehrs- und Betriebssicherheit, sofern keine Leistung nach dem Leistungsheft			X		
d) vollständige Wiederherstellung des Gebrauchswertes und der Funktions- sowie Verkehrssicherheit der Anlage oder Teilen davon, zum Beispiel komplette Erneuerung der Fahrbahn, der Parkflächen oder der Grünanlage				X	
4. Ingenieurbauwerke					
4.1 Brücken					
a) Reinigung, Wartung und Pflege gemäß Leistungsheft	X				
b) Kleinreparaturen, die keine fachspezifischen Kenntnisse erfordern, an nicht unmittelbar tragenden Bauteilen, zum Beispiel kleine Ausbesserungsarbeiten		X			
c) bauliche Maßnahmen gemäß ZTV BEA-StB 09/13 zur Substanzerhaltung oder zur Verbesserung von Oberflächeneigenschaften von Verkehrsflächen, die auf zusammenhängenden Flächen in der Regel in Fahrstreifenbreite bis zu einer Dicke von 4 cm ausgeführt werden			X		
d) bauliche Maßnahmen größeren Umfangs, die der Wiederherstellung des planmäßigen Zustandes des Bauwerkes oder seiner Teile dienen				X	
e) vollständige Erneuerung, Umbau, Verbreiterung oder Verstärkung des Bauwerkes				X	

	Aufgaben der Landkreise und der Kreisfreien Städte			Aufgaben des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr	
	betriebliche Unterhaltung	Bauliche Unterhaltung	Instandsetzung	Erneuerung	Sonstige Aufgaben
f) Bauwerksüberwachung nach DIN 1076, Punkte 6.2 Besichtigung und 6.3 laufende Beobachtung	X				
g) Bauwerksprüfung nach DIN 1076, Punkte 5.2 Hauptprüfung, 5.3 einfache Prüfung, 5.4 Sonderprüfung, 5.5 Prüfung nach besonderen Vorschriften					X
h) Verwaltung und Fortschreibung der Bauwerksdaten					X
4.2 Verkehrszeichenbrücken gemäß DIN 1076, Punkt 3.1.2					
a) Reinigung, Wartung und Pflege	X				
b) Kleinreparaturen, die keine fachspezifischen Kenntnisse erfordern, an nicht unmittelbar tragenden Bauteilen, zum Beispiel kleine Ausbesserungsarbeiten		X			
c) bauliche Maßnahmen geringeren Umfangs, die keine fachspezifischen Kenntnisse erfordern, an nicht unmittelbar tragenden Bauteilen, sofern nicht Leistung nach Leistungsheft			X		
d) bauliche Maßnahmen größeren Umfangs, die der Wiederherstellung des planmäßigen Zustandes des Bauwerkes oder seiner Teile dienen				X	
e) vollständige Erneuerung, Umbau oder Verstärkung des Bauwerkes				X	
f) Bauwerksüberwachung nach DIN 1076, Punkte 6.2 Besichtigung und 6.3 laufende Beobachtung	X				
g) Bauwerksprüfung nach DIN 1076, Punkte 5.2 Hauptprüfung, 5.3 einfache Prüfung, 5.4 Sonderprüfung, 5.5 Prüfung nach besonderen Vorschriften					X
h) Verwaltung und Fortschreibung der Bauwerksdaten					X
4.3 Tunnel					
a) Reinigung, Wartung und Pflege	X				
b) Kleinreparaturen, die keine fachspezifischen Kenntnisse erfordern, an nicht unmittelbar tragenden Bauteilen, zum Beispiel kleine Ausbesserungsarbeiten		X			
c) bauliche Maßnahmen gemäß ZTV BEA-StB 09/13 zur Substanzerhaltung oder zur Verbesserung von Oberflächeneigenschaften von Verkehrsflächen im Tunnel, die auf zusammenhängenden Flächen in der Regel in Fahrstreifenbreite bis zu einer Dicke von 4 cm ausgeführt werden			X		
d) bauliche Maßnahmen größeren Umfangs, die der Wiederherstellung des planmäßigen Zustandes des Bauwerkes oder seiner Teile dienen				X	
e) vollständige Erneuerung, Umbau, Verbreiterung oder Verstärkung des Bauwerkes				X	
f) Bauwerksüberwachung nach DIN 1076, Punkte 6.2 Besichtigung und 6.3 laufende Beobachtung	X				
g) Bauwerksprüfung nach DIN 1076, Punkte 5.2 Hauptprüfung, 5.3 einfache Prüfung, 5.4 Sonderprüfung, 5.5 Prüfung nach besonderen Vorschriften					X

	Aufgaben der Landkreise und der Kreisfreien Städte			Aufgaben des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr	
	betriebliche Unterhaltung	Bauliche Unterhaltung	Instandsetzung	Erneuerung	Sonstige Aufgaben
h) Verwaltung und Fortschreibung der Bauwerksdaten					X

Die örtliche, terminliche und fachtechnische Durchführung von Unterhaltungs- oder Instandsetzungsleistungen ist aufgrund der sicherheitstechnischen Erfordernisse zwischen dem Landesamt für Straßenbau und jeweiligem Landkreis und entsprechend der zur Ausführung kommenden Maßnahme objektkonkret festzulegen. Ausgenommen von der Übertragung der Unterhaltung und Instandsetzung auf die Landkreise sind die Tunnelbetriebs-einrichtungen einschließlich der verkehrs- und betriebstechnischen Überwachung (Tunnelbetriebszentrale), Fernwirkanlagen und Strecken- und Netzbeeinflussungsanlagen.

4.4 Trogbauwerke					
a) Reinigung, Wartung und Pflege	X				
b) Kleinreparaturen, die keine fachspezifischen Kenntnisse erfordern, an nicht unmittelbar tragenden Bauteilen, zum Beispiel kleine Ausbesserungsarbeiten		X			
c) bauliche Maßnahmen gemäß ZTV BEA-StB 09/13 zur Substanzerhaltung oder zur Verbesserung von Oberflächeneigenschaften von Verkehrsflächen, die auf zusammenhängenden Flächen in der Regel in Fahrstreifenbreite bis zu einer Dicke von 4 cm ausgeführt werden			X		
d) bauliche Maßnahmen größeren Umfangs, die der Wiederherstellung des planmäßigen Zustandes des Bauwerkes oder seiner Teile dienen				X	
e) vollständige Erneuerung, Umbau, Verbreiterung oder Verstärkung des Bauwerkes				X	
f) Bauwerksüberwachung nach DIN 1076, Punkte 6.2 Besichtigung und 6.3 laufende Beobachtung	X				
g) Bauwerksprüfung nach DIN 1076, Punkte 5.2 Hauptprüfung, 5.3 einfache Prüfung, 5.4 Sonderprüfung, 5.5 Prüfung nach besonderen Vorschriften					X
h) Verwaltung und Fortschreibung der Bauwerksdaten					X
4.5 Stützbauwerke					
a) Reinigung, Wartung und Pflege	X				
b) Kleinreparaturen, die keine fachspezifischen Kenntnisse erfordern, an nicht unmittelbar tragenden Bauteilen, zum Beispiel kleine Ausbesserungsarbeiten		X			
c) bauliche Maßnahmen geringeren Umfangs (Substanzerhaltung), die keine fachspezifischen Kenntnisse erfordern, an nicht unmittelbar tragenden Bauteilen			X		
d) bauliche Maßnahmen größeren Umfangs, die der Wiederherstellung des planmäßigen Zustandes des Bauwerkes oder seiner Teile dienen				X	
e) vollständige Erneuerung, Umbau, oder Verstärkung des Bauwerkes				X	
f) Bauwerksüberwachung nach DIN 1076, Punkte 6.2 Besichtigung und 6.3 laufende Beobachtung	X				
g) Bauwerksprüfung nach DIN 1076, Punkte 5.2 Hauptprüfung, 5.3 einfache Prüfung, 5.4 Sonderprüfung, 5.5 Prüfung nach besonderen Vorschriften					X
h) Verwaltung und Fortschreibung der Bauwerksdaten					X
4.6 Lärmschutzbauwerke der freien Strecke, nicht auf Brücken					
a) Reinigung, Wartung und Pflege	X				

	Aufgaben der Landkreise und der Kreisfreien Städte			Aufgaben des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr	
	betriebliche Unterhaltung	Bauliche Unterhaltung	Instandsetzung	Erneuerung	Sonstige Aufgaben
b) Kleinreparaturen, die keine fachspezifischen Kenntnisse erfordern, an nicht unmittelbar tragenden Bauteilen, zum Beispiel kleine Ausbesserungsarbeiten		X			
c) bauliche Maßnahmen geringeren Umfangs (Substanzerhaltung), die keine fachspezifischen Kenntnisse erfordern, an nicht unmittelbar tragenden Bauteilen			X		
d) bauliche Maßnahmen größeren Umfangs, die der Wiederherstellung des planmäßigen Zustandes des Bauwerkes oder seiner Teile dienen				X	
e) vollständige Erneuerung oder Umbau des Bauwerkes				X	
f) Bauwerksüberwachung nach DIN 1076, Punkte 6.2 Besichtigung und 6.3 laufende Beobachtung	X				
g) Bauwerksprüfung nach DIN 1076, Punkte 5.2 Hauptprüfung, 5.3 einfache Prüfung, 5.4 Sonderprüfung, 5.5 Prüfung nach besonderen Vorschriften					X
h) Verwaltung und Fortschreibung der Bauwerksdaten					X
4.7 sonstige Ingenieurbauwerke nach DIN 1076, Punkt 3.1.7 (alle Bauwerke, für die ein Einzelstandsicherheitsnachweis erforderlich ist, zum Beispiel Regenrückhaltebecken aus Stahlbeton, Schachtbauwerke)					
a) Reinigung, Wartung und Pflege	X				
b) Kleinreparaturen, die keine fachspezifischen Kenntnisse erfordern, an nicht unmittelbar tragenden Bauteilen, z. B. kleine Ausbesserungsarbeiten		X			
c) bauliche Maßnahmen geringeren Umfangs (Substanzerhaltung), die keine fachspezifischen Kenntnisse erfordern, an nicht unmittelbar tragenden Bauteilen			X		
d) bauliche Maßnahmen größeren Umfangs, die der Wiederherstellung des planmäßigen Zustandes des Bauwerkes oder seiner Teile dienen				X	
e) vollständige Erneuerung, Umbau, Verbreiterung oder Verstärkung des Bauwerkes				X	
f) Bauwerksüberwachung nach DIN 1076, Punkte 6.2 Besichtigung und 6.3 laufende Beobachtung	X				
g) Bauwerksprüfung nach DIN 1076, Punkte 5.2 Hauptprüfung, 5.3 einfache Prüfung, 5.4 Sonderprüfung, 5.5 Prüfung nach besonderen Vorschriften					X
h) Verwaltung und Fortschreibung der Bauwerksdaten					X
4.8 andere Bauwerke nach DIN 1076, Punkt 3.2 (Bauwerke, die keine Ingenieurbauwerke im Sinne der DIN 1076 sind, zum Beispiel Durchlässe, Entwässerungsanlagen, Stützbauwerke unter 1,5 m Höhe, Gabionen, Lärmschutzbauwerke unter 2,0 m Höhe, Steilwälle, Erdbauwerke)					
a) Reinigung, Wartung und Pflege	X				

	Aufgaben der Landkreise und der Kreisfreien Städte			Aufgaben des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr	
	betriebliche Unterhaltung	Bauliche Unterhaltung	Instandsetzung	Erneuerung	Sonstige Aufgaben
b) Kleinreparaturen, die keine fachspezifischen Kenntnisse erfordern, an nicht unmittelbar tragenden Bauteilen, zum Beispiel kleine Ausbesserungsarbeiten		X			
c) bauliche Maßnahmen geringeren Umfangs (Substanzerhaltung), die keine fachspezifischen Kenntnisse erfordern, an nicht unmittelbar tragenden Bauteilen			X		
d) bauliche Maßnahmen größeren Umfangs, die der Wiederherstellung des planmäßigen Zustandes des Bauwerkes oder seiner Teile dienen				X	
e) vollständige Erneuerung, Umbau, Verbreiterung oder Verstärkung des Bauwerkes				X	
f) sofern erforderlich: Bauwerksüberwachung nach DIN 1076, Punkte 6.2 Besichtigung und 6.3 laufende Beobachtung	X				
g) sofern erforderlich: Bauwerksprüfung nach DIN 1076, Punkte 5.2 Hauptprüfung, 5.3 einfache Prüfung, 5.4 Sonderprüfung, 5.5 Prüfung nach besonderen Vorschriften					X
h) Verwaltung und Fortschreibung der Bauwerksdaten					X
5. Sonstiges					
5.1 Glättemeldeanlagen					
a) Kontrolle, Betrieb und Wartung sowie Kostentragung für Energie und Fernmeldeleistungen	X				
b) Reparatur von kleineren Betriebsstörungen oder Defektstellen, sofern nicht durch Wartungsvertrag abgesichert und sofern nicht Leistung nach Leistungsheft		X			
c) Behebung von Schäden an Bauteilen oder Baugruppen zur Wiederherstellung der Gebrauchstauglichkeit			X		
d) vollständige Wiederherstellung des Gebrauchswertes oder der Funktionsfähigkeit der Anlage				X	
5.2 Bestandsdatenerfassung, Bestandsdatenpflege					
a) Ersterfassung von Bestandsdaten					X
b) Erhebung von Bestandsdaten aufgrund von Um-, Aus- oder Neubaumaßnahmen sowie Erneuerungen von Straßenverkehrsanlagen					X
c) Erhebung von Bestandsdaten aus Maßnahmen der betrieblichen Unterhaltung	X				
d) Erhebung von Bestandsdaten aus Maßnahmen der Instandsetzung von Straßenverkehrsanlagen			X		
e) Umstufungen					X
f) Festlegung Ortsdurchfahrtsgrenzen					X
5.3 Verkehrszählungen mit Personal oder Zähleinrichtungen					
a) regelmäßig alle 5 Jahre stattfindende Verkehrszählungen					X
b) Verkehrszählungen für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen oder Kostenbeteiligungen					X
c) Betrieb und Wartung von Dauerzählstellen	X				
d) Reparatur von kleineren Betriebsstörungen oder Defektstellen, sofern nicht durch Wartungsvertrag abgesichert und sofern nicht Leistung nach Leistungsheft		X			

	Aufgaben der Landkreise und der Kreisfreien Städte			Aufgaben des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr	
	betriebliche Unterhaltung	Bauliche Unterhaltung	Instandsetzung	Erneuerung	Sonstige Aufgaben
e) Behebung von Betriebsstörungen oder Schäden an Bauteilen oder Baugruppen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit			X		
f) vollständige Wiederherstellung des Gebrauchswertes oder der Funktionsfähigkeit der Anlage				X	
g) Neuerrichtung von Dauerzählstellen					X
5.4 Zustandserfassungen der Straßenverkehrsanlage					
Messtechnische Zustandserfassung und Zustandsbewertung, Analyse des Straßennetzes und Vollzug der Erhaltungsstrategie					X
5.5 mobile und stationäre Funkmeldeanlagen					

Die mobilen und stationären funktechnischen Anlagen als unmittelbare Einrichtungen des Betriebsdienstes werden den Landkreisen in Eigentum übergeben.
Die Landkreise entscheiden über deren weitere Nutzung sowie die erforderliche Unterhaltung oder Erneuerung eigenständig.

5.6 Felssicherungen					
a) Beobachtung im Rahmen der turnusmäßigen Streckenkontrollen oder nach besonderen Witterungsereignissen	X				
b) Beräumung von Geröll	X				
c) Reparatur an Fangnetzen in einfachen Fällen ohne Eingriff in die Standsicherheit			X		
d) bauliche Maßnahmen größeren Umfangs, die der Wiederherstellung des planmäßigen Zustandes des Bauwerkes oder seiner Teile dienen				X	
e) vollständige Erneuerung, Umbau oder Neubau von Felssicherungen				X	
f) sofern erforderlich: Bauwerksüberwachung nach DIN 1076, Punkte 6.2 Besichtigung und 6.3 laufende Beobachtung	X				
g) sofern erforderlich: Bauwerksprüfung nach DIN 1076, Punkte 5.2 Hauptprüfung, 5.3 einfache Prüfung, 5.4 Sonderprüfung, 5.5 Prüfung nach besonderen Vorschriften					X
5.7 Schadensbeseitigung von durch Dritte verursachte Schäden an Verkehrsanlagen					
a) Erfassung der Schäden und gegebenenfalls des Verursachers, sofern bekannt	X				
b) Vorbereitung und Durchführung der Schadensregulierung, Beauftragung zur Beseitigung der Schäden, Bauüberwachung und Abnahme bei Fremdvergabe, oder Schadensbeseitigung mit eigenen Kapazitäten	X				

Die Landkreise sind für die Schadensabwicklung einschließlich eventuell erforderlicher Prozessführung zuständig. Bei umfangreicheren Schäden, zum Beispiel an Bauwerken, technischen oder verkehrstechnischen Ausstattungen sowie bei Schäden, die Auswirkungen auf die Statik von Bauwerken oder den Umwelt- und Naturschutz haben, sind die entsprechenden Fachreferate des Landesamtes für Straßenbau einzubeziehen. Das für den jeweiligen Schaden zuständige Fachreferat entscheidet über die Art der Schadensbeseitigung.
Die Buchung und Verrechnung der Kosten für die Schadensbeseitigung wird in der B-HW GA und DA – SN 22 detailliert dargestellt.

	Aufgaben der Landkreise und der Kreisfreien Städte			Aufgaben des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr	
	betriebliche Unterhaltung	Bauliche Unterhaltung	Instandsetzung	Erneuerung	Sonstige Aufgaben
5.8 Winterdienst					
Räum- und Streuleistungen auf Fahrbahnen, Radwegen und sonstigen zu betreuenden Verkehrsflächen gemäß Leistungsheft sowie Auf- und Abbau von Schneeschutzzäunen, Schneezeichen, Aufstellung von Streugutkisten	X				
5.9 Streckenwartung					
Streckenwartung	X				

Die Aufgabe der Streckenwartung besteht darin, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Dies beinhaltet die regelmäßige Kontrolle der Straßenverkehrsanlagen, die Feststellung von Gefährdungen und die Verhinderung möglicher Schädigungen der Verkehrsteilnehmer oder der Straßenverkehrsanlage.

Festgestellte Schäden sind, soweit dies möglich und wirtschaftlich ist, sofort zu beheben und abzusichern. Auf bestehende Gefährdungen ist auf geeignete Weise hinzuweisen, wenn die festgestellten Mängel oder Beeinträchtigungen nicht erkennbare Gefährdungen darstellen. Absperrungen und Verkehrssicherungen sind im Rahmen der Kontrollen ständig zu überwachen. Die Streckenwartung umfasst unter anderem auch die Beobachtung jeder Bautätigkeit und sonstiger Veränderungen und Vorgänge entlang der Straße sowie die Überwachung der Auflagen in Baugenehmigungen, Sondernutzungserlaubnissen, Gestattungsverträgen, Vereinbarungen und dergleichen. Der Streckenwartung können entsprechend der Organisation innerhalb der jeweiligen Straßenmeisterei weitere Aufgaben und betriebliche Leistungen zugeordnet werden.

Im Übrigen wird auf die Festlegungen und Regelungen im jeweils geltenden Maßnahmenkatalog Straßenunterhaltung und Betrieb: Optimierung von Einsatzverfahren – Streckenwartung – MK 6d verwiesen. Der Maßnahmenkatalog Straßenunterhaltung und Betrieb MK 6d kann beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Wilhelm-Buck-Str. 2, 01097 Dresden eingesehen werden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 in Kraft.

Dresden, den 17. September 2024

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Verordnung des Landratsamtes Vogtlandkreis über das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Vogtland“

Vom 17. September 2024

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Nr. 1; § 20 Abs. 2 Nr. 4; § 22 Abs. 1 und 2 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, wird in Verbindung mit § 13 Abs. 1; § 20 Abs. 1, 2, 5, 7, 8 und 9; § 46 Abs. 1 Nr. 3; § 47 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist, durch das Landratsamt Vogtlandkreis verordnet.

§ 1

Ausweisung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Städte Adorf, Bad Elster, Klingenthal, Markneukirchen und Schöneck sowie der Gemeinden Bad Brambach und Mühlental im Vogtlandkreis werden als Landschaftsschutzgebiet (LSG) nach § 26 BNatSchG unter Schutz gestellt, sofern sie nicht lediglich in die Neuabgrenzung überführt werden, da sie bereits Bestandteil des durch Beschluss Nr. 165/68 des Rates des Bezirkes Karl-Marx-Stadt vom 12. Juli 1968 festgesetzten Landschaftsschutzgebietes sind und ihr Schutzstatus nicht durch § 51 Absatz 5 SächsNatSchG aufgehoben ist. Gleichzeitig wird für alle Flächen, die nicht zum Schutzgegenstand nach § 2 gehören, der Schutzstatus mit Verweis auf § 11 Abs. 2 aufgehoben. Das neu abgegrenzte Landschaftsschutzgebiet führt weiterhin die Bezeichnung

„Oberes Vogtland“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von etwa 15 400 ha.

(2) Das Schutzgebiet beinhaltet nach der großräumigen Naturraumgliederung bei Ssymmank et al. (1998) den südlichen Teil der Naturraumeinheit Vogtland, der hinsichtlich seiner geographischen Höhenlage zum Elstergebirge hin ansteigt, daher der Name „Oberes Vogtland“. Das ins Egerbecken abfallende Schönberger Rücken- und Teichgebiet im „Brambacher Zipfel“ gehört hier ebenfalls mit dazu. Außerdem umfasst das Schutzgebiet gemäß seiner historischen Abgrenzung in seinem nordöstlichen Bereich auch Gebirgsrücken südlich des Eisenbaches und der Zwota sowie südwestlich des Hüttenbaches, die bereits zur Naturraumeinheit Erzgebirge gehören.

Die nachfolgende Beschreibung des Grenzverlaufes des Landschaftsschutzgebietes beginnt an der Bundesstraße B 92 an jener Stelle am westlichen Straßenrand, wo der Tetterweinbach die Bundesstraße quert.

Für ca. 86 m folgt die Schutzgebietsgrenze zuerst nach Nord- und dann nach Südwesten der Gemarkungsgrenze zwischen den Gemarkungen Leubetha und Freiberg inner-

halb des Stadtgebiets von Adorf entlang. Danach setzt sie diesen Verlauf zuerst in südwestliche Richtung fort und erstreckt sich dann ca. 600 m entlang des Böschungsfußes jenes nach Südosten exponierten, zum Tetterweinbachtal hin abfallenden, bewaldeten Hanges. Am Ende der Waldfläche auf diesem Südosthang, wo das Grünland des Tetterweinbachtals bis an die alte Freiburger Straße heranreicht, folgt die Schutzgebietsgrenze dieser Nutzungsartengrenze hangaufwärts bis zum Straßenrand und verläuft dann ca. 725 m entlang des östlichen Straßenrandes bis zum Siedlungsrand der Ortschaft Freiberg. Von da an verläuft sie südlich rund um diesen Siedlungsrand bis sie die Ortsumgehung der Staatsstraße S 309 erreicht. Die bäuerlichen Anwesen der Ortslage und daran unmittelbar anschließende, hofnahe Flächen, deren Nutzungen mit diesen Anwesen in Zusammenhang stehen, bleiben außerhalb des LSG. Nun folgt die Grenze des Schutzgebiets für ca. 1,8 km am südlichen Straßenrand der Staatsstraße S 309 nach Westen. Von demjenigen Punkt an, wo auf der gegenüberliegenden Straßenseite eine Waldfläche bis an die Straße reicht, verläuft sie dabei parallel zur Stadtgebietsgrenze von Adorf, die sich auf der anderen, nördlichen Straßenseite erstreckt.

Die Grenze zwischen dem Stadtgebiet von Adorf und dem Gemeindegebiet von Eichigt knickt dann im spitzen Winkel nach Südosten ab und trifft auf den oben beschriebenen Verlauf der Schutzgebietsgrenze am südlichen Straßenrand der Staatsstraße S 309. Von da an ist diese Gemeindegrenze zugleich für einen längeren Abschnitt auch die Grenze des LSG. Anfangs verläuft sie nach Süden, zuerst am östlichen und dann am westlichen Rand des Wiesentales des Bergener Baches entlang, und knickt danach auf einer Länge von ca. 265 m nach Südwesten ab, dem südlichen Rand jenes Wirtschaftsweges folgend, der hier den gesamten Nordrand des Tetterweinbachtals säumt. Die Grenze wendet sich dann rechtwinklig nach Südosten ab und läuft nahezu geradewegs auf einer Länge von ca. 53 m auf den Tetterweinbach zu. Für weitere 400 m entspricht die Grenze nun entgegen der Fließrichtung dem früheren, historischen, mäandrierenden Verlauf dieses Fließgewässers, ungefähr bis ca. 100 m oberhalb jener Stelle, wo auch gegenwärtig noch der Zinnbach in den Tetterweinbach mündet. Die Grenze schwenkt dann auf einer Länge von ca. 115 m nach Nordwesten ab und folgt danach für ca. 1,5 km dem früheren, historischen, mäandrierenden Verlauf des Zinnbaches bachaufwärts, bis sie schließlich jenen Punkt erreicht, an dem die Gemarkung Obergettengrün der Stadt Adorf beginnt.

Von da an stellt nicht mehr die Grenze zwischen dem Stadtgebiet von Adorf und dem Gemeindegebiet von Eichigt die Schutzgebietsgrenze dar, sondern auf einer Länge von über 1 km die Gemarkungsgrenze zwischen den Gemarkungen Ober- und Untergettengrün der Stadt Adorf, bis diese schließlich die Kreuzung der Poststraße mit dem Höhenweg erreicht. Der zentrale, durch dichtere Bebauung gekennzeichnete Dorfbereich von Obergettengrün wird anschließend im Uhrzeigersinn umgangen, er ist nicht Bestandteil des LSG. Die Schutzgebietsgrenze gelangt nach ihrem geschwungenen Verlauf rund um diese Dorfsiedlung schließlich wieder zu jener genannten Kreuzung. Sie folgt dann auf einer Länge von ca. 206 m in nordwestliche Richtung am westlichen Rand des Höhenwegs entlang, bis die angrenzende Ackerfläche endet und die gärtnerisch genutzte

Grundstücksfläche des Anwesens Höhenweg 15 beginnt. Der Ackergrenze folgend, knickt die Schutzgebietsgrenze dann im stumpfen Winkel nach Südwesten ab, bis sie in knapp 17 m den Eckpunkt einer Waldfläche erreicht. Von da an erstreckt sie sich auf einer Länge von ca. 124 m wieder in nordwestliche Richtung entlang des Waldrandes und stößt dann auf jenen Punkt, wo die Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik von Westen kommend nach Süden abknickt.

Die Staatsgrenze ist nun bis auf weiteres zugleich auch die Grenze des LSG. Entsprechend dieser Beschreibung des Grenzverlaufes des LSG entgegen des Uhrzeigersinns umrundet sie im Westen, Süden und Osten auf eine Länge von ca. 74 km den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes. Von diesem Streckenverlauf entlang der Staatsgrenze tangieren ca. 4,6 km das Stadtgebiet von Adorf, ca. 9,2 km das Stadtgebiet von Bad Elster, ca. 45,4 km das Gemeindegebiet von Bad Brambach und ca. 14,8 km das Stadtgebiet von Markneukirchen. Lediglich an drei Stellen weicht sie bei diesem Verlauf von der Staatsgrenze ab: 1. Am Grenzübergang zwischen Bad Elster und Hranice (Roßbach) in Tschechien klammert sie den nördlich an die Staatsstraße S 306 angrenzenden Siedlungsbereich sowie die Lagerflächen des Bauhofes der Stadt Bad Elster aus. 2. Sie umrundet die Siedlung an der Oberreuther Straße im äußersten Westen der Gemeinde Bad Brambach und klammert diese aus dem LSG aus. 3. Sie umgeht die Siedlung „Hammer“ ganz im Osten der Gemeinde Bad Brambach und belässt auch diese außerhalb des Geltungsbereichs des LSG.

Ab demjenigen Punkt, wo entlang der Staatsgrenze das Stadtgebiet von Markneukirchen an das Stadtgebiet von Klingenthal angrenzt und der Kammweg auf die Staatsgrenze trifft, springt die Grenze des LSG wieder nach Westen ins Landesinnere. Der Südrand des Kammweges ist nun für knapp einen Kilometer (ca. 967 m) bis zur sogenannten Wegspinne die Schutzgebietsgrenze, die sich anschließend für ca. 2,4 km Länge am westlichen Wegesrand entlang des Musikantenweges hinunter ins Hüttenbachtal bis zur Bundesstraße B 283 erstreckt.

Von da an folgt die LSG-Grenze auf einer Länge von ca. 1,8 km entlang der Stadtgrenze der Städte Klingenthal und Markneukirchen nach Nordwesten, mehr oder weniger parallel zum Verlauf der Bundesstraße B 283 unter Ausklammerung einzelner weniger bebauter Grundstücke südlich der B 283. Ab dem Punkt, wo die genannte Stadtgrenze dann nach Süden abknickt und sich von der B 283 abwendet, ist dann die Wald-/Offenlandgrenze der zum großen Waldkomplex südlich der B 283 gehörigen Waldflächen die Schutzgebietsgrenze, bis diese weiter westlich in Richtung Markneukirchen/Wohlhausen unmittelbar am Rand der B 283 wieder mit der Stadtgrenze der Städte Klingenthal und Markneukirchen zusammentrifft. Die LSG-Grenze verläuft nun für 55 m wieder auf dieser Stadtgrenze und quert dabei die B 283, bis sie den Bachlauf des Raumberbaches erreicht. Dessen Bachufer stellt dann auf einer Länge von ca. 380 m bachabwärts bis zum Böschungsfuß des Bahnkörpers der Eisenbahnlinie Schöneck – Klingenthal den östlichen Grenzverlauf des LSG dar.

Die Schutzgebietsgrenze erstreckt sich nun über 1,3 km am Fuß dieser Eisenbahnlinie nach Westen, eine einzelne Bebauung wird dabei ausgeklammert. Erst ab dem Punkt, wo der Verlängerte Zwotaer Weg nördlich dieser einzelnen Häuser den Bahnkörper tangiert, verlässt die LSG-Grenze ihren Verlauf entlang der Bahnlinie und folgt nun für ca. 540 m dem südlichen Wegrand dieses genannten Weges nach Westen bis zur Staatsstraße S 305. Diese als Kärnerstraße bekannte Staatsstraße wird gequert. Anschließend

umrundet die Schutzgebietsgrenze die westlich der Kärnerstraße gelegene Streusiedlung und wendet sich dabei nach Norden, bis sie schließlich wieder am Straßenrand der Kärnerstraße angelangt. Für ca. 64 m ist nun der westliche Straßenrand die Schutzgebietsgrenze, die Eisenbahnlinie wird dabei gequert.

Am westlichen Straßenrand der Kärnerstraße beginnt an dieser Stelle nun ein Weg, der anfangs für ca. 300 m am nördlichen Böschungsfuß des Bahnkörpers der Eisenbahnlinie Schöneck – Klingenthal entlangläuft und danach parallel zum Ziegenlohbach. Er mündet schließlich in die Kreisstraße K 7842. Dieser Weg (Wegmitte) ist für den beschriebenen Abschnitt zugleich die Schutzgebietsgrenze. Die gemeinsame Grenze beider LSG erstreckt sich dann am südlichen Straßenrand der K 7842 noch für ca. 485 m in Richtung Südwesten, bis dort auf der anderen Straßenseite der Zufahrtsweg zu einem Aussiedlerhof abzweigt.

Die Grenze des LSG „Oberes Vogtland“ verläuft dann noch für weitere ca. 270 m am südlichen Rand der K 7842 entlang und umrundet anschließend im Süden im Uhrzeigersinn den geschlossenen Siedlungsbereich der Ortschaft Gunzen einschließlich einiger siedlungsnaher Gartengrundstücke. Westlich des Anwesens mit der Adresse „Wohlbacher Straße 6“ trifft sie dann wieder auf die Kreisstraße K 7842 und folgt auf einer Länge von ca. 1,5 km erneut deren Verlauf entlang des südlichen Straßenrandes bis zum Beginn der Ortslage der Ortschaft Wohlbach, dessen östlicher Siedlungsbereich im Süden umgangen wird. Auf einer weiteren Länge von ca. 225 m ist dann der südliche Straßenrand der K 7842 in Richtung Westen wieder zugleich die Schutzgebietsgrenze, bevor die Bebauungen südlich der K 7842 erneut im Uhrzeigersinn umgangen werden. Dann folgt die LSG-Grenze der K 7842 abermals für ca. 1,1 km am südlichen Straßenrand in westliche Richtung bis zur ersten Bebauung der Ortschaft Hermsgrün unterhalb der Straße in der Bachaue des Eisenbaches. Der gesamte daran anschließende Siedlungsbereich wird im Süden umgangen, ebenso wie die dazwischenliegenden, unmittelbar ans Dorfzentrum anschließenden Flächen nördlich des Mühlgrabens, die Stallanlagen und sonstigen baulichen Anlagen des Geflügelzuchtbetriebes und der große, untere Dorfteil. Die Schutzgebietsgrenze trifft erst dort wieder auf die K 7842, wo die Anliegerstraße zu den beiden Anwesen „Untere Dorfstraße 42 und 43“ nach Süden abzweigt.

Von da an setzt die LSG-Grenze ihren Verlauf am südlichen Straßenrand der K 7842 für weitere 2,5 km in westliche Richtung fort, auch über die Einmündung der Kreisstraße 7836 in die K 7842 hinaus, bis dass dann das erste bebaute Grundstück der Ortschaft Leubetha südlich der K 7842 beginnt. Entlang dieses Grundstückes schwenkt die Schutzgebietsgrenze dann nach Süden, erstreckt sich für ca. 200 m in westliche Richtung entlang der dortigen Wald-/Offenlandgrenze und umrundet dann im Uhrzeigersinn alle weiteren bebauten Grundstücke einschließlich deren gärtnerisch genutztes Umfeld. Der Eisenbach wird dabei gequert und an der Straßenkreuzung, wo die Kreisstraße 7840 in Richtung Marieney von der K 7842 abzweigt, erreicht die Schutzgebietsgrenze wieder den südlichen Straßenrand der K 7842. Dem südlichen Straßenrand dieser Kreisstraße folgt sie nun für weitere ca. 800 m in südwestlicher Richtung, bis die K 7842 schließlich in die Bundesstraße B 92 einmündet.

Die Schutzgebietsgrenze verläuft nun für ca. 430 m am östlichen Straßenrand der B 92 in südöstliche Richtung entlang, bis sie die Unterquerung des Tetterweinbaches durch den Straßenkörper der B 92 erreicht. Sie quert nun entgegen der Fließrichtung bachaufwärts die Bundesstraße und gelangt zum Ausgangspunkt dieser Beschreibung, d. h. zum

westlichen Straßenrand der B 92, wo die Unterquerung des Tetterweinbaches beginnt.

- Nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes sind:
1. die in dem seit dem 9. Mai 1998 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Elster gemäß § 1 Abs.1 BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, dargestellten Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen (Ausnahme: der als Wohnbaufläche dargestellten Wiesenbereich der Flurstücke 695; 696y und teilweise 696/8 der Gemarkung Bad Elster), alle Gebiete innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und innerhalb der in Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 BauGB) im Stadtgebiet von Bad Elster sowie deren Siedlungskonglomerat an der Rathenau Straße, weiterhin ein Siedlungskomplex an der Straße „Birkrank“, teils in der Gemarkung Sohl und teils in der Gemarkung Mühlhausen liegend, sowie mehrere Siedlungskonglomerate in der Ortschaft Mühlhausen;
 2. die im Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Adorf/Vogtl. in der Fassung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses vom 26. Februar 2024 gemäß § 1 Abs.1 BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, dargestellten Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen (Ausnahme: der in der Schutzzone II des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“ liegende Teil des Bebauungsplanes „Solarenergiefeld Adorf“ und die Sonderbaufläche Photovoltaik im Bereich der ehemaligen Deponie Adorf) sowie alle Gebiete innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und innerhalb der in Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 BauGB) im Stadtgebiet von Adorf einschließlich der Geltungsbereiche der zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne „Umweltbundesamt Laborstandort Bad Elster in Adorf/Vogtl.“ und „Wohngebiet An den Korbweiden“;
 3. die im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Markneukirchen in der Fassung 09/2023, gemäß § 1 Abs.1 BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, dargestellten Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen, sofern dazu im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Vogtlandkreises im Zeitraum Oktober bis November 2023 keine naturschutzfachlichen Bedenken geäußert wurden, sowie alle Gebiete innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und innerhalb der in Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 BauGB) im Stadtgebiet von Markneukirchen;
 4. die zusammenhängend bebauten und gärtnerisch genutzten Siedlungsbereiche der Gemeinde Bad Brambach einschließlich ihrer Ortschaften Schönberg, Hohendorf, Bärenndorf, Oberbrambach und Raun, die Sonderbauflächen der Grenzzollanlage Schönberg, der Gewerbeansiedlung der Bad Brambacher Mineralquellen und der ehemaligen Stallungen östlich des Bahnhofpunktes von Raun, die Freiflächen zwischen den einzelnen Siedlungsbereichen und Kureinrichtungen in der zentralen Ortslage der Gemeinde Bad Brambach sowie deren Siedlungskonglomerate an der Schönberger Straße, an der Oberreuther Straße und in den Orts-

- teilen Hammer, Forst und Röthenbach, weiterhin Siedlungskonglomerate an der Hennebacher Straße und der Rauner Straße in der Ortschaft Rohrbach, an der Bundesstraße B 92 im Raunergrund, in der zentralen Ortslage des Ortschaftes Gürth und am Gürther Kreuz, bei den Oberen Lohhäusern der Ortschaft Raun, in den Ortsteilen Kleedorf und Frauengrün der Ortschaft Oberbrambach, bei den Zollhäusern der Ortschaft Bärenndorf sowie im Ortsteil Bärennteich der Ortschaft Schönberg;
5. die an das Schutzgebiet angrenzenden, bebauten und gärtnerisch genutzten Teile der Ortslagen von Gunzen und Zwotental im Stadtgebiet der Stadt Schöneck/Vogtl. sowie ein Siedlungskonglomerat in der Gemarkung Gunzen südlich der Eisenbahnlinie Adorf – Schöneck;
 6. die an das Schutzgebiet angrenzenden, bebauten und gärtnerisch genutzten Teile der Ortslagen von Wohlbach und Hermsgrün im Gemeindegebiet der Gemeinde Mühlental einschließlich der Stallanlagen und sonstigen baulichen Anlagen eines Geflügelzuchtbetriebes;
 7. der zusammenhängend bebaute und gärtnerisch genutzte Siedlungsbereich der zur Stadt Adorf/Vogtl. gehörigen Ortschaft Arnsgrün, Siedlungskonglomerate an der Elsterstraße, in der Nähe der Markneukirchener Straße und in den Ortsteilen Jugelsburg und Remtengrün, ein Siedlungskomplex am Weidiger Weg im Ortsteil Freiberg, eine Kleingartensiedlung an der Oelsnitzer Straße, das Bahnbetriebswerk Adorf einschließlich dem dazugehörigen bzw. räumlich angrenzenden Gebäude- und Anlagenkomplex sowie die an das Schutzgebiet angrenzenden, bebauten und gärtnerisch genutzten Teile der Ortslagen von Leubetha, Freiberg und Gettengrün im Stadtgebiet der Stadt Adorf/Vogtl.;
 8. die zusammenhängend bebauten und gärtnerisch genutzten Siedlungsbereiche der zur Stadt Markneukirchen gehörigen Ortschaften Landwüst, Schönind, Sträßel, Siebenbrunn, Breitenfeld, Wohlhausen mit dem Ortsteil Friebus, Wernitzgrün, Erbach, Eubabrunn und Gopplasgrün, die Stallanlagen und sonstigen baulichen Anlagen der Landwirtschaftsbetriebe in Landwüst, Wohlhausen und Wernitzgrün, die baulichen Anlagen der ehemaligen landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft „Färsenaufzucht Breitenfeld“, das Skigelände am Kegelberg, der Hotelkomplex im Landesgemeindedetal, sowie Siedlungskonglomerate im „Kessel“, am Sohler Weg in der Ortschaft Schönind, am Markneukirchener Berg, im „Hofgarten“ in der Ortschaft Wernitzgrün und an der Klingenthaler Straße in der Ortschaft Erbach;
 9. sonstige an die in den Nummern 1 bis 8 genannten Bereiche unmittelbar anschließende Flächen, deren Nutzungen mit der Hofnähe zu bäuerlichen Anwesen in Zusammenhang stehen, die sich aus den Siedlungskomplexen der einzelnen Ortslagen heraus nicht sinnvoll abgrenzen lassen oder deren räumlicher Verbleib im Landschaftsschutzgebiet trotz Entbehrlichkeit zur Ausübung des Schutzzweckes den Geltungsbereich des Schutzgebiets so zerklüften würde, dass die schutzgegenständliche Geschlossenheit nicht mehr gewährleistet wäre sowie einzelne unmittelbar an die in den Nummern 1 bis 8 genannten Bereichen angrenzende Abschnitte der Bundesstraßen B 92 und B 283, der Staatsstraße S 306 und der DB-Strecken 6270 (Plauen Oberer Bahnhof – Bad Brambach) und 6663 (Schönheide Ost – Adorf/Vogtland) einschließlich der dazugehörigen Grundstücke entlang dieser Bahnlinien.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Gesamtübersichtskarte des Landratsamtes Vogtlandkreis vom September 2024 im Maßstab 1 : 155.000, in fünf Übersichtskarten des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 17. September 2024 im Maßstab 1 : 50.000 und in 40 Flurkarten des Land-

ratsamtes Vogtlandkreis vom September 2024 im Maßstab 1:3.000 (Blätter 1 bis 40) grün eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. In der Gesamtübersichtskarte sind die Blattsschnitte der Übersichtskarten 1 bis 5 kenntlich gemacht.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten und der Anlage zu § 5 Abs. 2 Nr. 1 wird beim Landratsamt Vogtlandkreis, Bahnhofstr. 42–48, in 08523 Plauen, Zimmer 322, für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung). Hierauf wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.

Außerdem wird die Verordnung mit Karten und der Anlage zu § 5 Abs. 2 Nr. 1 für diese Dauer von zwei Wochen nach Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt auch in der Cloud des Vogtlandkreises mit dem Link <https://nextcloud.vogtlandkreis.de/index.php/s/f44jn9KaQyBkG37> zur kostenlosen Einsicht für jedermann öffentlich ausgelegt. Der Link zur Cloud ist während dieser Zeit auf der Homepage der Unteren Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises <https://naturschutz-vogtland.de> abrufbar.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Vogtlandkreis zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. unter dem Aspekt der Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten:
 - 1.1 die Erhaltung und Pflege der extensiv genutzten, oftmals blütenbunten und häufig noch gut miteinander vernetzten Grünlandbiotope des Offenlandes, insbesondere in den Talauen der Fließgewässer, auf den süd-, südwest- oder westexponierten Hanglagen und im Umfeld der Ortslagen, und deren bislang gute Vernetzung Entwicklung auf dafür geeigneten Potenzialstandorten;
 - 1.2 die Erhaltung, Pflege und bei entsprechend begründeter, naturschutzfachlicher Priorität gegebenenfalls auch die Wiederherstellung naturnaher Waldgesellschaften und strukturreicher Waldbiotope einschließlich der in die Waldflächen eingebetteten oder von ihnen mehrseitig umschlossenen Grünlandflächen sowie strukturreicher Waldränder, insbesondere auch die Erhaltung der beerkrautreichen, lichten Kiefernwälder bei Landwüst, Rohrbach, Bad Brambach und Schönberg mit den nördlichsten, natürlichen Vorkommen der Schnee-Heide, für die der Freistaat Sachsen eine besondere Verantwortung trägt;
 - 1.3 die Erhaltung, Pflege und bei entsprechend begründeter, naturschutzfachlicher Priorität gegebenenfalls auch die Wiederherstellung biotopvernetzender Feldgehölze, Hecken und dazugehöriger Säume, Baumreihen und anderer Gehölzbiotope, die ersten beiden genannten Zielsetzungen insbesondere ganz im Süden im „Brambacher Zipfel“, im Nordwesten des Schutzgebietes in den Gemar-
- kungen Freiberg und Untergettengrün der Stadt Adorf/Vogtl., im westlichen Bereich der Gemarkung Mühlhausen der Stadt Bad Elster, sowie im gesamten „Musikwinkel“ südlich und östlich der Stadt Markneukirchen;
- 1.4 die Erhaltung, Pflege und bei entsprechendem naturschutzfachlichen Erfordernis gegebenenfalls auch die Verbesserung der physikalisch-chemischen Gewässergüte sowie der Gewässerstrukturgüte der im Gebiet existierenden Gewässerbiotope, insbesondere derjenigen Fließgewässer und deren Zuläufe sowie Standgewässer, die Bestandteil von Flora-Fauna-Habitat-Gebieten des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ sind und Lebensraumtypen oder Habitate von Arten nach der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie beherbergen oder sonstigen Gewässerbiotopen, die für gefährdete Gewässerorganismen einen Lebensraum bieten;
- 1.5 die Erhaltung, Pflege und bei entsprechendem naturschutzfachlichen Erfordernis gegebenenfalls auch die Verbesserung der auf Sonderstandorten natürlich oder nutzungsbedingt entstandenen Kleinstrukturen wie Zwergstrauchheiden, Magerrasen, Steinrücken und offenen Felsbildungen, insbesondere auch die Erhaltung derjenigen Zwergstrauchheiden im Elstergebirge mit den nördlichsten natürlichen Vorkommen des Zwergbuchsens, für die der Freistaat Sachsen eine besondere Verantwortung trägt;
- 1.6 die Erhaltung, Pflege und Vernetzung der Fortpflanzungshabitate all derjenigen faunistischen Arten, für die das Landschaftsschutzgebiet sachsenweit eine überregionale Bedeutung besitzt, namentlich die Flussperlmuschel, der Fadenmolch, der Abbiß-Scheckenfalter, der Baldrian-Scheckenfalter, der Hochmoor-Perlmutterfalter und der Kleine Heidegrashüpfer;
- 1.7 die Erhaltung, Pflege und bei entsprechendem naturschutzfachlichen Erfordernis gegebenenfalls auch die Verbesserung der im Regionalplan Region Chemnitz in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 20. Juni 2023 und des Abtrennungs- und Beitrittsbeschlusses vom 11. April 2024 zum Genehmigungsbescheid des Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 22. Februar 2024 (RPI-G RC) kartographisch dargestellten und innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsschutzgebietes befindlichen Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz, die sowohl als Brutgebiet für Wald-, Fließgewässer- und Offenlandarten als auch als Rastgebiet für Offenland- und Waldvögel eine regionale bis überregionale avifaunistische Bedeutung besitzen;
- 1.8 die Gewähr störungsfreier Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeiten für die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes als wertgebende Brutvögel nachgewiesenen Arten Rotmilan, Schwarzstorch, Raufußkauz, Uhu, Wespenbussard, Schwarzspecht, Tannenhäher, Wachtelkönig, Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Grauspecht, Zwergschnäpper, Neuntöter, Rebhuhn, Schnatterente, Krickente, Teichhuhn und Graureiher sowie die Gewähr störungsfreier Überwinterungs- und Wanderungszeiten für die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes als wertgebende Rastvögel nachgewiesenen Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Fischadler, Rohrweihe, Kornweihe, Raufußbussard, Merlin, Bekassine, Kiebitz, Raubwürger, Lachmöwe, Reiherente, Schnatterente, Krickente, Stockente, Knäkente, Kormoran und Gänsesäger;

- die Störungsfreiheit bezieht sich auf sämtliche artspezifische Aktivitäten als auch auf ausreichend Ruhe innerhalb dieser einzelnen genannten, zyklisch wiederkehrenden Zeiträume;
- 1.9 die Erhaltung, Pflege und bei entsprechendem naturschutzfachlichen Erfordernis gegebenenfalls auch die Verbesserung der im Regionalplan Region Chemnitz in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 20. Juni 2023 und des Abtrennungs- und Beitrittsbeschlusses vom 11. April 2024 zum Genehmigungsbescheid des Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 22. Februar 2024 (RPI-G RC) kartographisch dargestellten und innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsschutzgebietes befindlichen relevanten bis sehr relevanten Strukturen für Fledermäuse in ihrer wertgebenden Ausprägung und Charakteristik;
 - 1.10 die Gewähr störungsfreier Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten für die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes nachgewiesenen Fledermausarten; die Störungsfreiheit bezieht sich auf sämtliche artspezifische Aktivitäten als auch auf ausreichend Ruhe innerhalb dieser einzelnen genannten, zyklisch wiederkehrenden Zeiträume;
 - 1.11 bei entsprechend begründeter, naturschutzfachlicher Priorität gegebenenfalls die Wiederherstellung naturnaher, gliedernder Strukturen im Bereich großflächig ohne Zwischenstrukturen aneinandergereihter Ackerschläge zur Minderung der Bodenerosion und Verbesserung des Biotopverbundes;
2. wegen der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft:
 - 2.1 die Erhaltung des Waldhufencharakters der Feldflur der kulturhistorisch als Waldhufendörfer entstandenen Siedlungen und die Erhaltung der vielfältig strukturierten, in Korrelation zur alten Hufenverteilung und zum Geländere relief abwechselnd vorspringenden und zurücktretenden Außenränder der Waldflächen, die, auf den Geländeerhebungen zwischen den ortsnahen Feldfluren der Siedlungen gelegen, für viele Sichtbeziehungen einen äußeren Rahmen am Horizont ergeben;
 - 2.2 die Erhaltung der Offenlandflächen innerhalb der Waldgebiete, die neben ihrer wichtigen ökologischen Bedeutung für Tierarten, die ein solches Nebeneinander an offenen und geschlossenen Strukturen benötigen, ein Charakteristikum der kulturhistorischen Landnutzung und ein wesentliches, strukturelles Merkmal des Erscheinungsbildes des Oberen Vogtlandes darstellen;
 - 2.3 die Erhaltung reich strukturierter, mit Feldhecken durchsetzter Raine innerhalb des Offenlandes einschließlich von wegbegleitenden Gehölzsäumen, insbesondere in den unter der Nummer 1.3 genannten Landschaftsbereichen;
 - 2.4 die Erhaltung der waldoffenen als Grünland genutzten Bachtäler und ihre uferbegleitenden Gehölzsäume, die als offene Sichtachsen das Landschaftsbild bereichern und die Bachauen zu landschaftsästhetisch anmutigen Wiesenrändern formen;
 - 2.5 die Erhaltung landschaftsgliedernder, linearer Gehölzstrukturen entlang von öffentlichen Verkehrswegen und Feldwegen einschließlich des Erhalts alter Hohlwege oder deren noch vorhandener Abschnitte, insbesondere in den Fluren der Gemarkungen Raun, Gürth der Gemeinde Bad Brambach und der Gemarkung Landwüst der Stadt Markneukirchen;
 - 2.6 die Erhaltung traditionell bedingter, vielfältiger Nutzungsformen der kleinbäuerlichen Bewirtschaftung im Siedlungsumfeld im Wechsel mit den naturnahen Lebensräumen einschließlich des Erhalts der „Hausbäume“ oder „Gehöftbäume“ bei im Schutzgebiet liegenden Einzelgehöften, die in ihrer Kombination landschaftsprägende Ensembles aus traditioneller, kulturhistorisch gewachsener Baukunst und gründerischer Ein- bzw. Unterordnung dieser baulichen Anlagen in die ansonsten baulich freie Umgebung repräsentieren; in diesem Zusammenhang auch die Erhaltung des Streusiedlungscharakters jener im Regionalplan Region Chemnitz in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 20. Juni 2023 und des Abtrennungs- und Beitrittsbeschlusses vom 11. April 2024 zum Genehmigungsbescheid des Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 22. Februar 2024 (RPI-G RC) kartographisch dargestellten, kulturlandschaftlich bedeutsamen und im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes befindlichen Streusiedlungen;
 - 2.7 die Erhaltung und denkmalschutzkonforme Sicherung baulicher Zeugnisse der Geschichte wie z. B. die Ringwallanlage „Altes Schloss Schönfeld“ südlich von Adorf und die Ringwallanlage „Altes Schloss“ südlich von Landwüst sowie auch die Erhaltung bereits bekannter oder auch zu einem späteren Zeitpunkt noch neu entdeckter archäologischer Fundstellen, welche geschützte Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, darstellen, in ihrer archäologischen Substanz mit ihrem weitgefächerten und unersetzbaren Quellenwert;
 - 2.8 die Erhaltung der in ihrem Nutzungsgefüge kulturhistorisch entstandenen und von störenden, technischen Bauwerken fast völlig freien und de facto nicht überprägten Landschaft im südlichen Bereich des Naturraumes Vogtland einschließlich des zum Schutzgebiet dazugehörigen, ins Egerbecken abfallenden Schönberger Rücken- und Teichgebietes im „Brambacher Zipfel“ und der ebenfalls zum Schutzgebiet dazugehörigen westerzgebirgischen Gebirgsrücken südlich des Eisenbaches und der Zwota sowie südwestlich des Hüttenbaches;
3. wegen der besonderen Bedeutung der Landschaft für die Erholung:
 - 3.1 die Erhaltung des Strukturreichtums und des mosaikartigen, Spannung erzeugenden Wechselspiels zwischen bewaldeten und offenen Flächen als Gebiet zum Wandern, Radfahren und sonstigen Aktivitäten des sanften Tourismus zum Wohle der einheimischen Bevölkerung als auch der Urlauber;
 - 3.2 die Sicherung der infrastrukturell nur gering vorbelasteten Landschaft als störungsarmes Gebiet, prädestiniert für Ruhe und Erholung suchende Touristen und Kurgäste der Staatsbäder Bad Elster und Bad Brambach und für die Naherholung der Bevölkerung benachbarter Verdichtungsräume;
 - 3.3 die Sicherung störungsfreier Fernblicke auf die Landschaft zum Erleben einer harmonisch zusammengefügten Einheit aus Natur, Land- und Forstwirtschaft und Brauchtum, insbesondere auch auf die Ruhe ausstrahlenden Waldkomplexe der im Landschaftsschutzgebiet liegenden oder dieses einrahmenden Bergrücken; Gewähr dieser für die Wahrnehmung der Ästhetik der Landschaft sehr bedeutsamen Blickbeziehungen entweder von unbewaldeten Anhöhen aus, wie z. B. dem Hengst-

berg und dem Galgenberg bei Bad Brambach, dem Wirtsberg bei Landwüst, dem Markneukirchener Berg bei Markneukirchen, der „Goldenen Höhe“ bei Arnsgrün, dem Schlosspenzel bei Wernitzgrün, dem Galgenberg bei Erlbach und der Friebus-Höhe bei Wohlhausen, oder von Aussichtstürmen aus, wie dem Kapellenbergturm bei Schönberg, dem Bismarckturm bei Markneukirchen und dem Aussichtsturm im Adorfer Ortsteil Remtengrün.

§ 4 Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die in erheblicher oder nachhaltiger Art und Weise den Charakter des Gebietes nachteilig verändern oder durch Schädigung des Naturhaushaltes, durch erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturgenusses oder auf andere Weise dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen (im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Windenergieanlagen mit einer jeweiligen Gesamthöhe (Nabenhöhe plus halber Rotordurchmesser) von mehr als 50 m und den dadurch unvermeidbar entstehenden, negativen Auswirkungen auf den Charakter des Gebietes oder den besonderen Schutzzweck) unter Beachtung der bundesgesetzlichen Regelung gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG oder die Errichtung sonstiger mastartiger Bauten mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m;
2. fließende und stehende Gewässer sowie Feuchtgebiete einschließlich Feuchtwiesen erheblich oder nachhaltig zu schädigen, umzuwandeln oder zu beseitigen;
3. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile in einer dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Weise zu verändern;
4. das Schutzgebiet außerhalb von Straßen und für den Fahrverkehr zugelassener Wege mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ohne dass dies im Rahmen einer nach § 7 zugelassenen Handlung geschieht;
5. die zur Gewährleistung des Schutzzwecks unerlässliche Fortsetzung der schutzzweckkonformen Land- und Forstwirtschaft sowie die jagdliche Wildbestandsregulierung durch Handlungen, die auf keiner rechtlichen Grundlage basieren, zu vereiteln.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die nicht nach § 4 verboten sind, aber negativen Einfluss auf den Charakter des Gebietes und die Verwirklichung des Schutzzweckes haben können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen gemäß Sächsischer Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen einschließlich dem Neuverlegen von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art, sofern dies Vorhaben sind,

die eines Genehmigungsverfahrens bedürfen oder verfahrensfreie Vorhaben nach § 61 Abs. 1 Nummern 3b und 3c; 5a bis 5c; 5e und 5f; 10c sowie 15c SächsBO (s. Anlage „Baugenehmigungsfreie, erlaubnispflichtige, bauliche Anlagen“ als Bestandteil dieser Verordnung) und ohne dass diese Vorhaben unter die zulässigen Handlungen nach § 7 fallen;

2. der Neubau von Straßen und Wegen und deren Ausbau, sofern so konzipiert ist, dass er den Ist-Zustand hinsichtlich Breite, Querprofil oder Material der Tragschicht, z.B. durch den geplanten Eintrag von Bauschuttreyclingmaterial, erheblich verändert und einem Neubau gleichkommt;
3. in der freien Landschaft Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, Baumreihen ganz oder teilweise zu beseitigen oder andere die Landschaft prägende Strukturelemente mit Verweis auf § 4 Nr. 4 SächsNatSchG, wie Feld- und Wiesenraine, Ackerrandstreifen, als Magerrasen ausgebildete Säume entlang von Wegen, Tümpeln, Gräben oder Steinrücken, ganz oder teilweise zu entfernen, mit dem Hinweis, dass die teilweise Beseitigung/Entfernung eine so weitgehende Reduktion bedeutet, dass die ursprüngliche landschaftsökologische und landschaftsästhetische Funktion des Landschaftselements trotz Zuwachs oder Regenerierung dauerhaft verloren bzw. dauerhaft erheblich gemindert ist;
4. die Beseitigung von Straßenbäumen außerhalb der Verkehrssicherungspflicht oder ohne sonstiges zwingendes Erfordernis;
5. Dauergrünland zur Neuansaat oder zur ackerbaulichen Nutzung umzubereiten, sofern dazu nicht bereits nach anderweitigen Vorschriften eine Erlaubnis erforderlich ist;
6. Gesteine oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder die Bodengestalt auf andere Weise, insbesondere durch Abgraben oder Verfüllen in einer den Schutzzweck tangierenden Dimension zu verändern, ohne dass dies nach § 7 zugelassen ist oder es sich um Vorhaben handelt, die der Nutzung der Geothermie dienen;
7. das mehr als drei Monate lang dauernde Lagern und Abstellen von Gegenständen einschließlich von Aufschüttungen aus Erd- oder Gesteinsmaterial ab dem Überschreiten der Gesamtgröße der lokalen Aufschüttungsmenge von 5 m³, soweit diese Handlungen nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
8. Erstaufforstungen und Kahlhiebe, letztgenannte ab 1,5 ha Größe und in Übereinstimmung mit der Definition von Kahlhieben gemäß dem Sächsischen Waldgesetz (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung;
9. die Anlage von Kleingärten und Weihnachtsbaumkulturen, reihenförmigen, aus Nadelgehölzen bestehenden Gehölzpflanzungen im Offenland oder die vom bisherigen Bestand wesentlich abweichende, dauerhafte Änderung der Bodennutzung auf andere Weise, sofern diese nicht durch jene Tatbestände gedeckt ist, die im § 7 Nr. 1 aufgeführt sind.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 5 Abs. 1 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch geeignete Schutz-, Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen oder durch Festsetzung von Nebenbestimmungen abgewendet werden können. Dies gilt auch für nachfolgend genannte Maßnah-

men, sofern sie naturschutzkonform und landschaftsgerecht geplant und ausgeführt werden:

- den Aus- und Neubau von Radwegen nach der Radverkehrskonzeption des Vogtlandkreises in der Fassung der jeweiligen Fortschreibung;
- den Aus- und Neubau von Wanderwegen nach der Wegekonzeption des Vogtlandkreises in der Fassung der jeweiligen Fortschreibung;
- der Aus- und Neubau von Erschließungswegen, wenn deren Notwendigkeit und deren Trassenführung zur ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschaft begründet sind und im Falle des Waldwegebaus (Holzabfuhrwege und Maschinenwege) die baulichen Parameter des Neu- oder Ausbaus den Mindestanforderungen der Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft – FRL WuF/2023 – vom 20. Juni 2023 oder den daran anschließenden neuen Förderrichtlinien für die Folgezeiträume entsprechen, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme einer finanziellen Förderung durch den von der Erlaubnispflicht betroffenen Bauwilligen.

Die Untere Naturschutzbehörde erteilt oder versagt die Erlaubnis spätestens vier Wochen nach Eingang des Erlaubnis-Antrages, sofern dies Handlungen sind, bei denen die Entscheidung in alleiniger Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde liegt. Dies betrifft die erlaubnispflichtigen Handlungen nach § 5 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 und ansonsten vom jeweiligen Sachverhalt abhängige, erlaubnispflichtige Handlungen, für die keine Einbeziehung anderer Behörden und keine Gestattung nach anderen Vorschriften erforderlich sind.

(4) Die Erlaubnis kann mit Auflagen oder Bedingungen befristet oder widerrufenlich erteilt werden, wenn diese Befristung oder dieser Vorbehalt erforderlich sind, damit die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(5) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist und soweit nicht Bundesrecht entgegensteht.

(6) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung von Behörden durchgeführt werden.

§ 6 Anzeigepflicht

Die nachfolgend genannten Handlungen sind mindestens zwei Wochen vor ihrer geplanten Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen:

1. das über einen Zeitraum von zwei Wochen hinausgehende, dauerhafte Abstellen von Wohnwagen, Kraftfahrzeugen oder Zelten außerhalb der zugelassenen Plätze;
2. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Werbe-, Bild- oder Schrifftafeln sowie sonstigen als Werbeträger dienenden Einrichtungen in der freien Landschaft;
3. in der freien Landschaft Einzelbäume mit einem Stammumfang ≥ 140 cm in 1 m Stammhöhe ganz oder teilweise zu beseitigen, mit dem Hinweis, dass die teilweise Beseitigung eine so weitgehende Reduktion der Äste im Kronenbereich bedeutet, dass die ursprüngliche landschaftsökologische und landschaftsästhetische Funktion des Einzelbaumes trotz Zuwachs oder Regenerie-

rung dauerhaft verloren geht bzw. erheblich gemindert ist;

4. baugenehmigungsfreie Vorhaben aller Art gemäß Sächsischer Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, sofern diese keiner Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 bedürfen, es sich nicht um Grundstücke handelt, die dauerhaft bewohnt sind oder um Flächen, die mit solchen Grundstücken in unmittelbarem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen und ohne dass diese Vorhaben unter die zulässigen Handlungen nach § 7 fallen.

Stellt die Untere Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der angezeigten Handlungen mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese oder sie lässt diese befristet oder widerrufenlich mit bestimmten Auflagen oder Bedingungen zu, wenn diese Befristung oder dieser Vorbehalt erforderlich sind, damit die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen. Äußert sie sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige, gelten die Maßnahmen als zulässig.

§ 7 Zulässige Handlungen

Abweichend von §§ 4 bis 6 sind grundsätzlich zugelassen:

1. die landwirtschaftliche Bodennutzung in ihrer bisherigen Form und ihrem bisherigen Umfang, soweit sie den Anforderungen des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung entspricht und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung erfolgt; dazu gehören auch:
 - unter Beachtung des § 5 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG die sach- und fachgerechte, mit den gesetzlichen Vorschriften und Schutzbestimmungen des Pflanzenschutzes vereinbare Anwendung von Pestiziden, sofern dies zur Schadensabwehr und Gewährleistung eines angemessenen Kosten-/Nutzenverhältnisses bei der jeweiligen Bewirtschaftung erforderlich ist und diesem Anliegen nicht anderweitige höher-rangige gesetzliche, verordnungs- oder satzungsrechtliche Vorschriften und Schutzbestimmungen des Naturschutzes, finanzielle Förderungen oder sonstige Verpflichtungen entgegenstehen;
 - der Unterhalt, die Instandsetzung und der unwesentliche, vom Ist-Zustand hinsichtlich Breite, Querprofil oder Material der Tragschicht nicht erheblich abweichende Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen, die zur Ausübung der Landwirtschaft benötigte Errichtung von Lagerplätzen und alle landwirtschafts-betriebsbedingten Lagerungen, Abstellen von Gegenständen und Aufschüttungen, abgesehen von der erlaubnispflichtigen Handlung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß dem Jagdgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Jagdgesetz – SächsJagdG) vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), das durch das Gesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 21) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung;

3. forstbehördliches Handeln und die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß dem Sächsischen Waldgesetz (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung einschließlich dem Unterhalt, der Instandsetzung und dem unwesentlichen, vom Ist-Zustand hinsichtlich Breite, Querprofil oder Material der Tragschicht nicht erheblich abweichenden Ausbau von Forstwegen, der Anlage des Mindestumfanges der für die forstliche Nutzung notwendigen und dabei an die standörtlichen Gegebenheiten angepassten Feinerschließung, der forstnutzungsbedingt benötigten Errichtung von Holzlagerplätzen und allen forstnutzungsbedingten Lagerungen, Abstellen von Gegenständen und Aufschüttungen, jedoch abgesehen von den erlaubnispflichtigen Handlungen gemäß § 5 Abs. 2 Nrn. 2 und 8;
4. von der Unteren Naturschutzbehörde beauftragte, angeordnete oder genehmigte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung des Naturschutzhaushaltes und des Landschaftsbildes, einschließlich Beschilderung;
5. die Erhaltung, Unterhaltung, Instandsetzung und Kennzeichnung aller im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes liegenden Streckenabschnitte der DB-Strecken 6270 (Plauen Oberer Bahnhof – Bad Brambach) und 6663 (Schönheide Ost – Adorf/Vogtland) einschließlich der dazugehörigen Grundstücke entlang dieser Bahnlinien, aller vorhandenen Straßen einschließlich der dazugehörigen Grundstücke entlang dieser Straßenverkehrswege sowie aller Wander-, Rad- und Reitwege; jeweils eingeschlossen ist auch deren Erneuerung im Bestand;
6. die Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und ggf. auch Erneuerung bestehender Anlagen der Ver- und Entsorgung, unter anderem der Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, des im Geltungsbereich liegenden Trassenabschnittes der 110-kV-Freileitung Herlasgrün – Plauen A – Plauen B – Droßdorf – Markneukirchen (mit Leitungsschutzstreifenbreite von 23,0 m beidseits der Trassenachse) sowie der im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes liegenden und im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) geführten Altlast- bzw. Altlastverdachtsflächen, für die jeweiligen Aufgabenträger einschließlich deren Beauftragten sowie für die jeweiligen Überwachungsbehörden;
7. Instandhaltungsmaßnahmen und die dazu in Absprache mit der Unteren Denkmalschutzbehörde erforderlichen Bautätigkeiten einschließlich des Freihaltens oder Freischneidens von Bewuchs bei den im Geltungsbereich liegenden Objekten, die als Kulturdenkmale nach § 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. 14/1993 S. 229), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung deklariert sind und für die eine Erhaltungspflicht nach § 8 SächsDSchG besteht;
8. die fachgerechte, abschnittsweise oder gestaffelte Nutzung von Flurgehölzen, einschließlich bepflanzter Kompensationsmaßnahmen, die zum Stockaustrieb in der Lage sind;
9. die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung der Gewässer innerhalb des Landschaftsschutzgebietes durch den gesetzlichen Unterhaltungslastträger oder durch sie beauftragte Dritte; darin eingeschlossen sind behördlich durchgeführte oder auf Dritte übertragene Kontrollen;
10. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei entsprechend dem Sächsischen Fischereigesetz (SächsFischG) vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. April 2012 (SächsGVBl. S. 254) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung;
11. die Durchführung, Pflege und Unterhaltung naturschutzrechtlich festgesetzter Kompensations- und sonstiger von der Naturschutzbehörde genehmigter Maßnahmen;
12. die Sicherung von möglichen oder bereits eingetretenen Gefährdungen, die aus dem geologischen Untergrund resultieren und die Umsetzung baulicher Maßnahmen, die auf der Grundlage der Sächsischen Hohlraumverordnung zur Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen oder Restlöchern erforderlich sind;
13. das Befahren des Landschaftsschutzgebietes außerhalb von Straßen und für den Fahrverkehr zugelassener Wege mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, wenn dies im Rahmen der vorher genannten zulässigen Handlungen oder der Durchführung öffentlich zulässiger, organisierter Veranstaltungen geschieht;
14. der bergrechtlich zugelassene Betrieb zur Gewinnung von Thermal-Sole für den Kurbetrieb des Sächsischen Staatsbades Bad Elster einschließlich der dazu erforderlichen Handlungen auf der übertägigen Betriebsfläche innerhalb des Flurstückes 945/1 der Gemarkung Mühlhausen der Stadt Bad Elster;
15. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung.

§ 8

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Optimierung des Schutzzwecks gemäß § 3 ist im Landschaftsschutzgebiet insbesondere auf die Umsetzung der nachfolgend genannten Maßnahmen hinzuwirken. Dabei prüft die Untere Naturschutzbehörde, ob dies im Einvernehmen, gegebenenfalls durch vertragliche Vereinbarungen, mit dem/den Flächeneigentümer(n) und/oder dem/den Landnutzer(n) erreicht werden kann. Nur wenn eine solche einvernehmliche Lösung innerhalb angemessener Frist nicht zu erreichen ist und ein überwiegendes, öffentliches, naturschutzfachliches Interesse zur Umsetzung der betreffenden Maßnahmen besteht, kann die Untere Naturschutzbehörde diese Maßnahmen gemäß § 7 Nr. 4 anordnen.

1. Inwertsetzung und landschaftsgerechte Gestaltung von Bereichen bzw. Aussichtspunkten mit besonderer Sichtexposition, die einen großräumigen Überblick über die Kulturlandschaft sowie weitreichende Fernsichten ermöglichen; behutsame, schutzzweckkonforme Etablierung touristischer Infrastruktur an diesen Orten sowie deren Pflege und Instandhaltung;
2. Herausarbeitung und Freistellung von geologischen Naturdenkmälern als geologische Besonderheiten; selektiver Rückschnitt aufkommender Gehölzsukzession;
3. Pflanzung von Einzelbäumen und/oder Baumgruppen, Heckenbändern und Baumreihen an geeigneten Stellen im Offenland, möglichst an historischen Standorten, um auf diesem Wege u. a. die Gestalt der ehemaligen Waldhufenfluren in ihrer Ablesbarkeit wieder zu erhöhen bzw. stellenweise zu rekonstruieren;
4. Ergänzung oder Neuanlage von Baumreihen entlang ausgewählter Straßen (z. B. Ortsverbindungen mit geringem Verkehrsaufkommen) und entlang von Feldwegen, im Bedarfsfall Gehölzpflegemaßnahmen bei bestehenden Baumreihen;
5. Erhalt und Pflege des artenreichen Grünlandes in seiner spezifischen Ausprägung einschließlich der Grünland-Lebensraumtypflächen in den im Landschaftsschutzgebiet liegenden Flora-Fauna-Habitat-Gebieten „Rauner-

- bach- und Haarbachtal“, „Tetterweinbachtal, Pfaffenloh und Zeidelweidebach“, „Bergwiesen bei Rohrbach und Hennebachtal“ und „Elstergebirgssüdabfall bei Schönberg“ sowie in den zum Landschaftsschutzgebiet gehörigen Teilgebieten der Flora-Fauna-Habitat-Gebiete „Bergwiesen um Klingenthal“, „Buchenwälder um Klingenthal“ und „Elstertal oberhalb Plauen“; Entwicklung weiterer artenreicher Grünlandbereiche durch Extensivierung von bislang intensiv genutztem Grünland;
6. Offenhaltung der grünlandgeprägten, in Waldflächen eingebetteten Bachtäler, Durchführung gezielter Pflegemaßnahmen zur Aufrechterhaltung dieser waldfreien offenen Bänder als Sichtachsen und als Migrationskorridore für Flora und Fauna;
 7. Erhalt und Pflege der gewässerbegleitenden Gehölzbänder durch regelmäßige, intervallartige Pflegeeinsätze;
 8. Erhalt und Pflege noch vorhandener organischer Nassstandorte und deren Moorvegetation einschließlich der Moor-Lebensraumtypflächen in den im Landschaftsschutzgebiet liegenden, unter der Nummer 5. genannten Flora-Fauna-Habitat-Gebieten oder in den zum Landschaftsschutzgebiet gehörigen Teilgebieten der unter der Nummer 5. genannten Flora-Fauna-Habitat-Gebiete; Regenerierung solcher Standorte und Lebensraumtypflächen, falls dies aus Gründen des Biotopverbunds und/oder der verbesserten Wasserrückhaltung geboten ist;
 9. Überführung von reinen Fichtenbeständen in strukturreiche Mischbestände mit standortgerechten, auch den veränderten Klimabedingungen Rechnung tragenden Baumarten unter Berücksichtigung der heutigen potenziell natürlichen Vegetation und bevorzugter Verwendung europäischer Gehölzarten sowie waldbauliche Förderung der Naturverjüngung, sofern die Samen spendenden Baumarten der Verjüngungsbestände unter waldökologischen Aspekten auch zur angestrebten Baumartenzusammensetzung der nachfolgenden Bestandeszieltypen gehören;
 10. bei Landwüst, Rohrbach, Bad Brambach und Schönberg spezielle Ausrichtung des Waldbaues dahingehend, dass die dortigen beerkrautreichen Kiefernwälder mit Vorkommen der Schnee-Heide trotz dynamischer Waldentwicklungsprozesse in ihrem derzeitigen Umfang erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit quantitativ noch ausgedehnt werden und die Schneeheidevorkommen dadurch langfristig gesichert werden;
 11. Durchführung spezieller kleinstandörtlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bei den mit Zwergbuchsvorkommen bestückten Zwergstrauchheiden im Elstergebirge, gegebenenfalls auch Populationsstützungsmaßnahmen mit Pflanzenmaterial autochthoner Herkunft und Revitalisierung einzelner ehemaliger Zwergbuchstandorte in Abhängigkeit von der realen Eignung der Standortverhältnisse zu diesem Zweck;
 12. an geeigneten Standorten Schaffung eines Netzes aus Kleingewässern im Bereich der Gemarkungen Wohlhausen, Erlbach, Wernitzgrün und Landwüst der Stadt Markneukirchen und der Gemarkung Zwota der Stadt Klingenthal zur Gewährleistung eines kohärenten Laichhabitatsystems für den Fadenmolch;
 13. Durchführung spezieller kleinstandörtlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Bereich der Habitate des Abbiss-Scheckenfalters, des Baldrian-Scheckenfalters, des Hochmoor-Perlmutterfalters und des Kleinen Heidegrashüpfers wie z.B. Anlage von kleinflächigen Rohbodenflächen zur Vermehrung des Teufels-Abbiss als Futterpflanze des Abbiss-Scheckenfalters oder die Pflege von Moospolstern mit Vorkommen der Moosbeere, der Futterpflanze des Hochmoor-Perlmutterfalters;
 14. Durchführung spezieller kleinstandörtlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bei den wenigen im Landschaftsschutzgebiet noch existenten und sachsenweit von vollständiger Vernichtung bedrohten Kleinseggenrieden basenreicher Standorte und Populationsstützungs- bzw. -wiederbegründungsmaßnahmen für einige stark gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Charakterarten dieses Biotoptyps;
 15. Durchführung gezielter Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Verbesserung der Habitateigenschaften für Wald, Gewässer und Offenland bewohnende Brutvogelarten in den in § 3 Nr. 1.7 genannten Gebieten und zugleich Sicherstellung deren weiterer Eignung als Rastgebiet für Offenland- und Waldvögel;
 16. Durchführung unterstützender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder weiteren Steigerung der hohen Wertigkeit der für Fledermäuse relevanten bis sehr relevanten Strukturen, u.a. durch Erhaltung und ggf. Entwicklung offener Kleinstrukturen innerhalb der Waldflächen wie z.B. kleine Lichtungen und Waldinnenränder, durch dauerhaftes Belassen von Höhlenbäumen in den Waldbeständen, sowohl in der Durchforstungs- als auch in der Erntephase, durch das Stehenlassen von Überhältern bei der Holzernte, durch Schaffung günstiger Standortbedingungen für einen Insektenreichtum im Wald, u.a. auch durch das Belassen von ausreichend stehendem und liegendem Totholz unter Beachtung der Waldschutzsituation und durch konzentriertes Aufhängen von Fledermauskästen.

§ 9 Befreiung

Auf schriftlichen Antrag hin kann die Untere Naturschutzbehörde Befreiungen entsprechend den jeweils gültigen Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz bzw. im Sächsischen Naturschutzgesetz erteilen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer – ohne dass eine zulässige Handlung nach § 7 oder eine Befreiung nach § 9 vorliegt – in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 raumbedeutsame Windenergieanlagen (im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Windenergieanlagen mit einer jeweiligen Gesamthöhe (Nabenhöhe plus halber Rotordurchmesser) von mehr als 50 m und den dadurch unvermeidbar entstehenden, negativen Auswirkungen auf den Charakter des Gebietes oder den besonderen Schutzzweck) oder sonstige mastartige Bauten mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m errichtet,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 fließende oder stehende Gewässer sowie Feuchtgebiete einschließlich Feuchtwiesen schädigt, umwandelt oder beseitigt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile in einer dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Weise zu verändern,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 das Schutzgebiet außerhalb von Straßen und für den Fahrverkehr zugelassener Wege mit motorisierten Fahrzeugen aller Art befährt,

ohne dass dies im Rahmen einer nach § 7 zugelassenen Handlung geschieht,

5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 die zur Gewährleistung des Schutzzwecks unerlässliche Fortsetzung der schutzzweckkonformen Land- und Forstwirtschaft sowie die jagdliche Wildbestandsregulierung durch Handlungen, die auf keiner rechtlichen Grundlage basieren, vereitelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig ohne Vorliegen einer zulässigen Handlung nach § 7 und ohne Erlaubnis gemäß § 5 oder ohne eine diese ersetzende anderweitige Entscheidung

1. bauliche Anlagen gemäß Sächsischer Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften errichtet, ändert oder erweitert, oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt einschließlich dem Neuverlegen von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art, sofern dies Vorhaben sind, die eines Genehmigungsverfahrens bedürfen oder verfahrensfreie Vorhaben nach § 61 Abs. 1 Nummern 3b und 3c; 5a bis 5c; 5e und 5f; 10c sowie 15c SächsBO (s. Anlage),
2. Straßen und Wege neu baut oder ausbaut, sofern dieser Ausbau hinsichtlich Breite, Querprofil oder Material der Tragschicht, z. B. durch den geplanten Eintrag von Bauschuttrecyclingmaterial, so konzipiert ist, dass er den Ist-Zustand erheblich verändert und einem Neubau gleichkommt und der Ausbau nicht unter § 7 Nrn. 1 und 3 fällt,
3. in der freien Landschaft Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, Baumreihen ganz oder teilweise beseitigt oder andere die Landschaft prägende Strukturelemente mit Verweis auf § 4 Nr. 4 SächsNatSchG, wie Feld- und Wiesenraine, Ackerrandstreifen, als Magerrasen ausgebildete Säume entlang von Wegen, Tümpeln, Gräben oder Steinrücken, ganz oder teilweise entfernt, mit dem Hinweis, dass die teilweise Beseitigung/Entfernung eine so weitgehende Reduktion bedeutet, dass die ursprüngliche landschaftsökologische und landschaftsästhetische Funktion des Landschaftselements trotz Zuwachs oder Regenerierung dauerhaft verloren geht bzw. dauerhaft erheblich gemindert ist,
4. Straßenbäume außerhalb der Verkehrssicherungspflicht oder ohne sonstiges zwingendes Erfordernis beseitigt,
5. Dauergrünland zur Neuansaat oder zur ackerbaulichen Nutzung umbricht, sofern dazu nicht bereits nach anderweitigen Vorschriften eine Erlaubnis erforderlich ist,
6. Gesteine oder andere Bodenbestandteile abbaut oder die Bodengestalt auf andere Weise, insbesondere durch Abgraben, Aufschütten oder Verfüllen in einer den Schutzzweck tangierenden Dimension verändert, ohne dass es sich um Vorhaben handelt, die der Nutzung der Geothermie dienen,
7. mehr als drei Monate lang dauernd Gegenstände lagert und abstellt einschließlich von Aufschüttungen aus Erd- oder Gesteinsmaterial ab dem Überschreiten der Gesamtgröße der lokalen Aufschüttungsmenge von 5 m³, soweit diese Handlungen nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind,
8. Erstaufforstungen oder Kahlhiebe durchführt, letztgenannte ab 1,5 ha Größe und in Übereinstimmung mit der Definition von Kahlhieben gemäß dem Sächsischen Waldgesetz (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des

Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung,

9. Kleingärten oder Weihnachtsbaumkulturen anlegt, reihenförmige, aus Nadelgehölzen bestehende Gehölzpflanzungen im Offenland durchführt oder die Bodennutzung auf andere vom bisherigen Bestand wesentlich abweichende Weise dauerhaft ändert, sofern dies nicht durch jene Tatbestände gedeckt ist, die im § 7 Nr. 1 aufgeführt sind.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt ebenso, wer ohne Vorliegen einer zulässigen Handlung nach § 7 und ohne Anzeige gemäß § 6

1. über einen Zeitraum von zwei Wochen hinaus dauerhaft Wohnwagen, Kraftfahrzeuge oder Zelte außerhalb der zugelassenen Plätze abstellt,
2. Plakate, Werbe-, Bild- oder Schrifttafeln sowie sonstige als Werbeträger dienende Einrichtungen in der freien Landschaft aufstellt oder anbringt;
3. in der freien Landschaft Einzelbäume mit einem Stammumfang ≥ 140 cm in 1 m Stammhöhe ganz oder teilweise beseitigt, mit dem Hinweis, dass die teilweise Beseitigung eine so weitgehende Reduktion der Äste im Kronenbereich bedeutet, dass die ursprüngliche landschaftsökologische und landschaftsästhetische Funktion des Einzelbaumes trotz Zuwachs oder Regenerierung dauerhaft verloren geht bzw. erheblich gemindert ist;
4. baugenehmigungsfreie Vorhaben aller Art gemäß Sächsischer Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, durchführt, sofern diese keiner Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 bedürfen, es sich nicht um Grundstücke handelt, die dauerhaft bewohnt sind oder um Flächen, die mit solchen Grundstücken in unmittelbarem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 5 erteilte Erlaubnis, eine nach § 6 erteilte Zulassung oder eine nach § 9 erteilte Befreiung versehen wurde.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer zum Vollzug dieser Verordnung erlassenen vollziehbaren Entscheidung nach § 13 Abs. 6 Satz 1 und 2 SächsNatSchG zuwiderhandelt, soweit diese Handlung nicht bereits nach einer anderen Vorschrift des SächsNatSchG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

(6) Derjenige, der im Sinne des § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 SächsNatSchG ordnungswidrig handelt und dadurch eine Änderung des Charakters des Gebietes verursacht oder auf sonstige Art und Weise dem Schutzzweck zuwiderhandelt, kann zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes verpflichtet werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Beschluss Nr. 165/68 des Rates des Bezirkes Karl-Marx-Stadt vom 12. Juli 1968 zur Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Vogtland“ außer Kraft.

(3) Der Schutzstatus der im Landschaftsschutzgebiet liegenden Naturschutzgebiete und der im Landschaftsschutz-

gebiet befindlichen Naturdenkmale bleibt unberührt. Deren Verordnungen gelten unabhängig von dieser Verordnung uneingeschränkt fort. Dasselbe gilt für die Grundschutzverordnungen der im Landschaftsschutzgebiet liegenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) oder deren zum Landschaftsschutzgebiet gehörigen Teilgebiete.

Plauen, den 17. September 2024

Landratsamt Vogtlandkreis
Thomas Hennig
Landrat

Verkündungshinweis:

Gemäß § 20 Abs. 10 SächsNatSchG ist eine Verletzung der Verfahrensvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Unteren Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises geltend gemacht wird.

Anlage

„Baugenehmigungsfreie, erlaubnispflichtige, bauliche Anlagen“ zur Verordnung des Vogtlandkreises über das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Vogtland“ vom 05.09.2024, § 5 Abs. 2 Nummer 1:

Verfahrensfreie Bauvorhaben nach § 61 Absatz 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, für die nach § 5 Abs. 2 Nummer 1 der o.g. Verordnung eine Erlaubnispflicht besteht:

...

3. folgende Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien:
- b) gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,
 - c) Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche, und einem Rotordurchmesser bis 3 m,

...

5. folgende Masten, Antennen und ähnliche Anlagen:
- a) [unbeschadet der Nummer 4 Buchstabe b] Antennen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 15 m, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³ sowie, soweit sie in, auf oder an einer

bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage,

- b) freistehende Antennen nach Buchstabe a im Außenbereich mit einer Höhe bis zu 20 m,
- c) Masten und Unterstützungen für Fernspreitleitungen, für Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität, für Seilbahnen und für Leitungen sonstiger Verkehrsmittel, für Sirenen und für Fahnen,
- e) Signalhochbauten für die Landesvermessung,
- f) Flutlichtmasten mit einer Höhe bis zu 10 m,

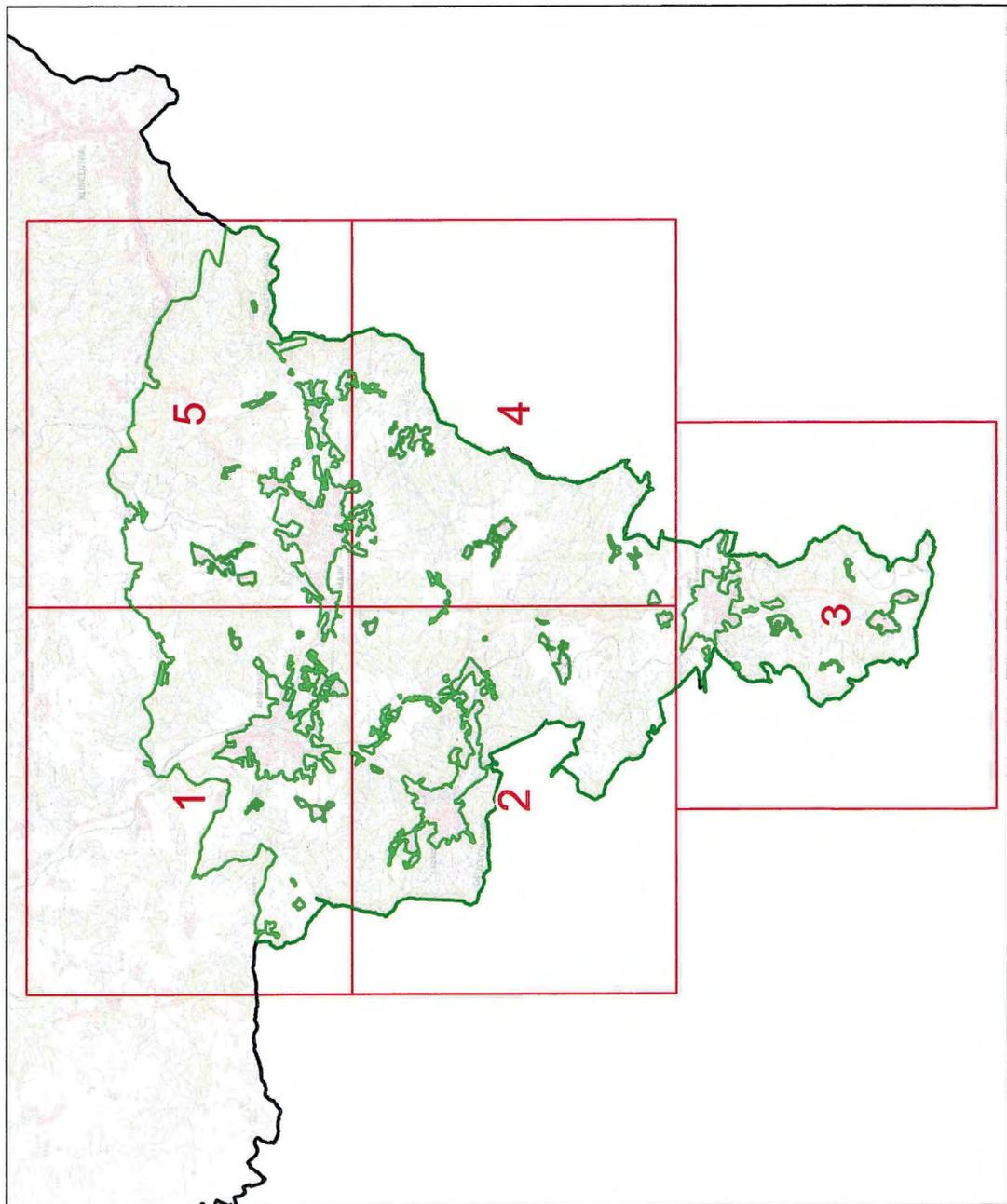
...

10. folgende Anlagen in Gärten und zur Freizeitgestaltung:
- c) Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Spiel-, Abenteuerspiel-, Bolz- und Sportplätzen, Reit- und Wanderwegen, Trimm- und Lehrpfaden dienen, ausgenommen Gebäude und Tribünen,

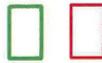
...

15. folgende sonstige Anlagen:
- c) [Grabdenkmäler auf Friedhöfen,] Feldkreuze, Denkmäler und sonstige Kunstwerke jeweils mit einer Höhe bis zu 4 m,

Gesamtübersichtskarte zur Verordnung des Vogtlandkreises über das Landschaftsschutzgebiet "Oberes Vogtland"



Legende:



räumliche Lage des Landschaftsschutzgebietes mit ausgegrenzten Ortslagen

Blattschnitte Übersichtskarten



Maßstab 1 : 155.000
0 1.500 3.000 4.500 m

Plauen, den 17.09.2024

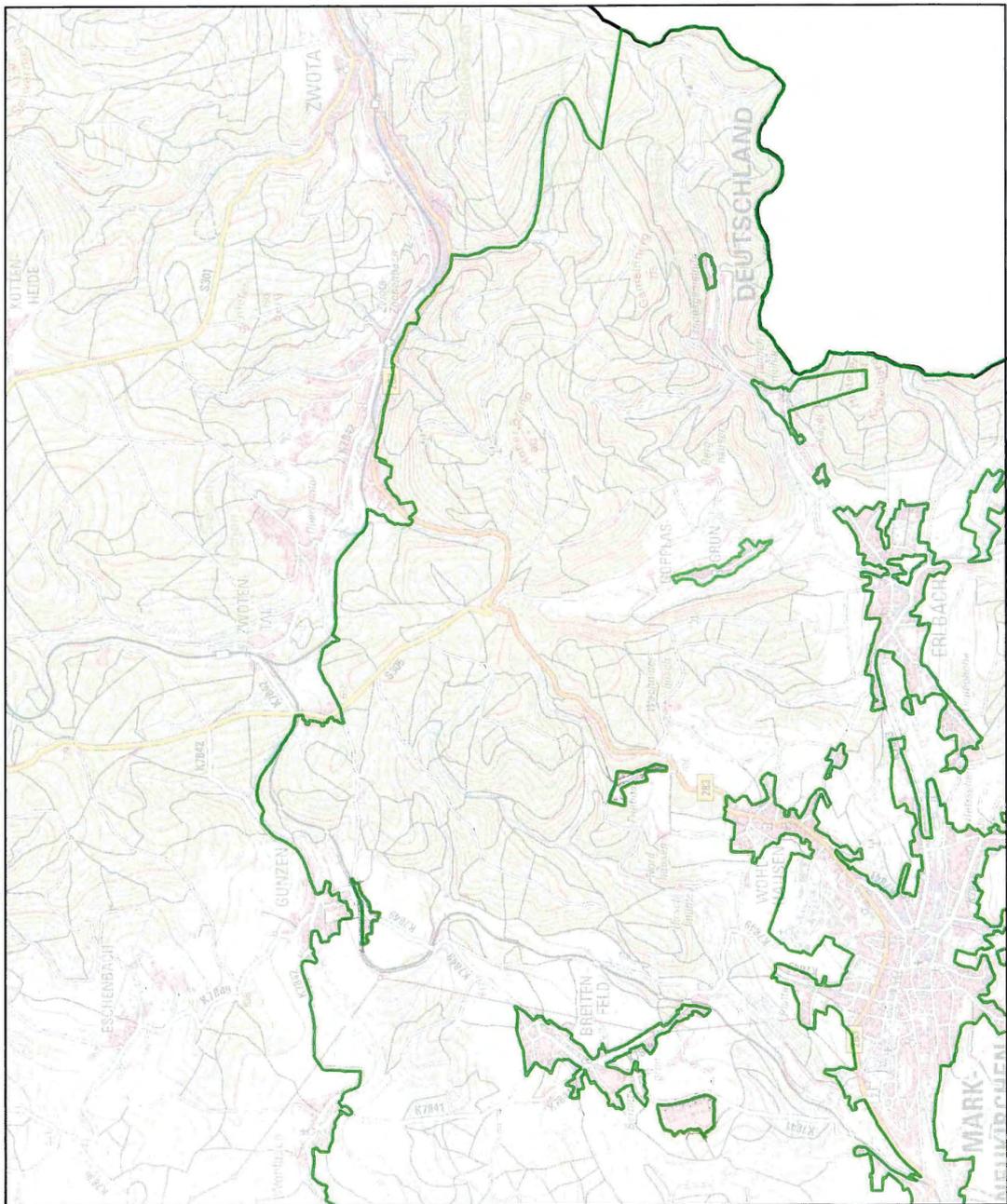
[Handwritten signature]
Landrat

Landratsamt Vogtlandkreis
Der Landrat
Postplatz 5
08523 Plauen

Bemerkungen

Kartengrundlage:
Ausschnitt aus dem automatisierten Kataster des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen - GeoSN (Hrsg.)
Inhaltliche Bearbeitung durch das Landratsamt Vogtlandkreis. Jede Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des Herausgebers.

Übersichtskarte Nr. 5 zur Verordnung des Vogtlandkreises über das Landschaftsschutzgebiet "Oberes Vogtland"



Legende:



räumliche Lage des Landschaftsschutzgebietes mit ausgegrenzten Ortslagen



Maßstab 1 : 50.000



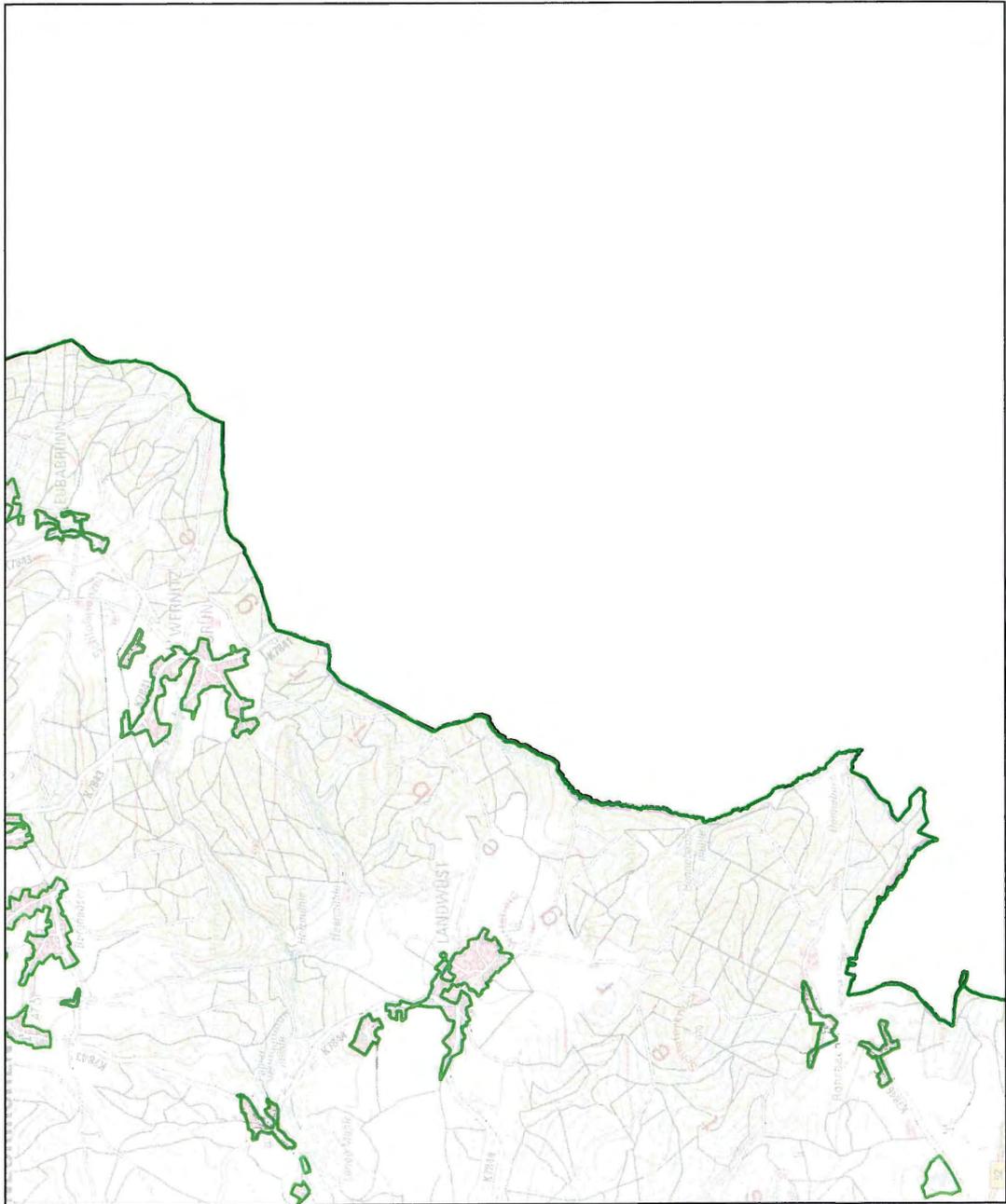
Plauen, den 17.09.2024

[Handwritten signature]
Landrat

Landratsamt Vogtlandkreis
Der Landrat

Bemerkungen
Postplatz 5
08523 Plauen
Kartengrundlage:
Ausschnitt aus dem automatisierten Liegenschaftskataster des
Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen -
GeoSN (Hrsg.)
Inhaltliche Bearbeitung durch das Landratsamt Vogtlandkreis. Jede
Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des Herausgebers.

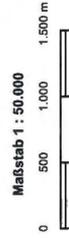
Übersichtskarte Nr. 4 zur Verordnung des Vogtlandkreises über das Landschaftsschutzgebiet "Oberes Vogtland"



Legende:



räumliche Lage des Landschaftsschutzgebietes mit ausgegrenzten Ortslagen



Maßstab 1 : 50.000

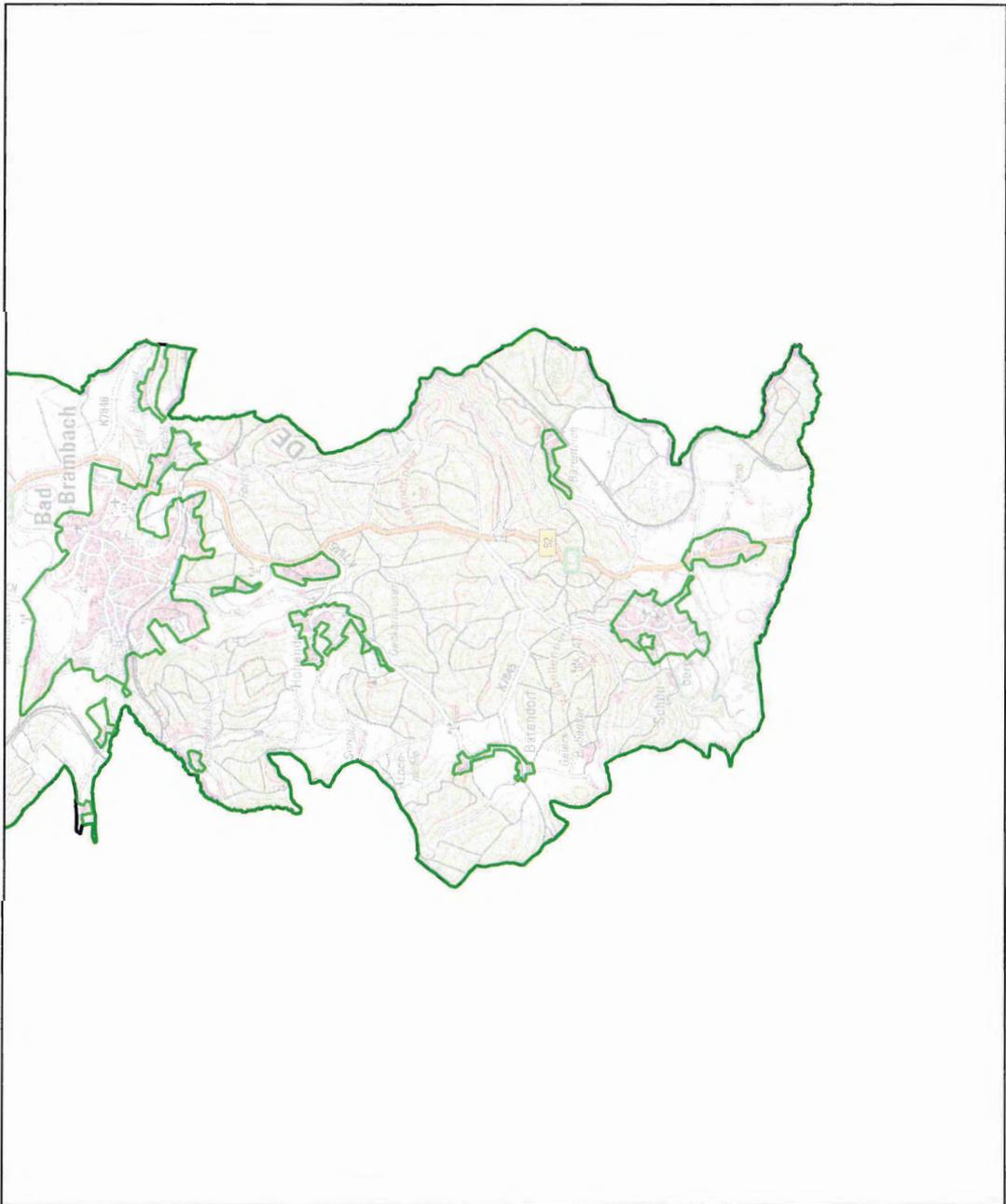
Plauen, den 17.09.2024
Landrat

Landratsamt Vogtlandkreis
Der Landrat
Postplatz 5
08523 Plauen

Bemerkungen

Kartengrundlage:
Ausschnitt aus dem automatisierten Liegenschaftskataster des
Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen -
GeoSN (Hrsg.)
Inhaltliche Bearbeitung durch das Landratsamt Vogtlandkreis. Jede
Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des Herausgebers.

Übersichtskarte Nr. 3 zur Verordnung des Vogtlandkreises über das Landschaftsschutzgebiet "Oberes Vogtland"



Legende:



räumliche Lage des Landschaftsschutzgebietes mit ausgegrenzten Ortslagen



Maßstab 1 : 50.000



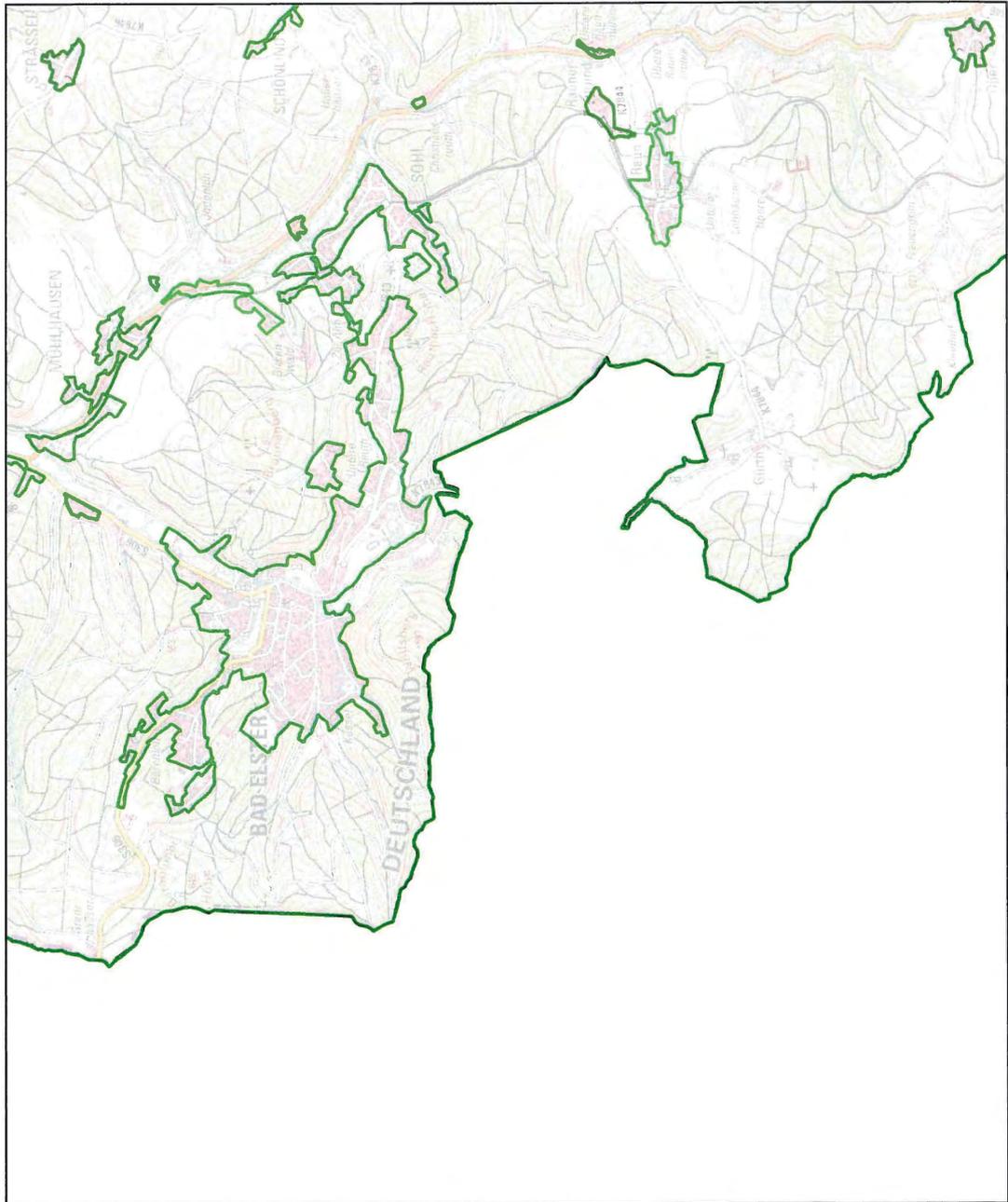
Plauen, den 17.09.2024
.....
Landrat

Landratsamt Vogtlandkreis
Der Landrat
Postplatz 5

Bemerkungen

Kartengrundlage: 08523 Plauen
Ausschnitt aus dem automatisierten Liegenschaftskataster des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen - GeoSN (Hrsg.)
Inhaltliche Bearbeitung durch das Landratsamt Vogtlandkreis. Jede Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des Herausgebers.

Übersichtskarte Nr. 2 zur Verordnung des Vogtlandkreises über das Landschaftsschutzgebiet "Oberes Vogtland"



Legende:



räumliche Lage des Landschaftsschutzgebietes mit ausgegrenzten Ortslagen



Maßstab 1 : 50.000
0 500 1.000 1.500 m

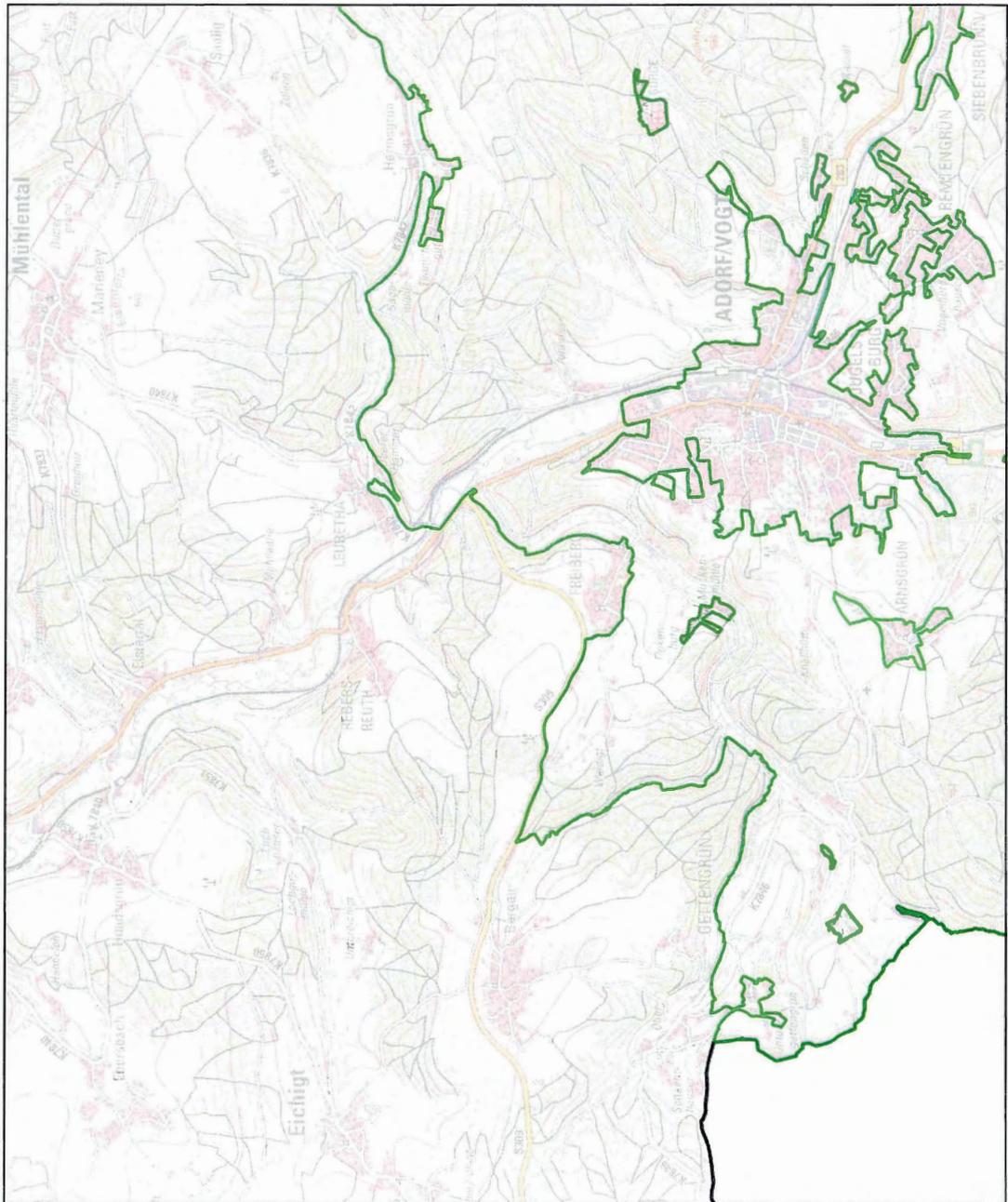
Plauen, den 17.09.2024

Landrat
Landratsamt Vogtlandkreis
Der Landrat
Postplatz 5
08523 Plauen

Bemerkungen

Kartengrundlage:
Ausschnitt aus dem automatisierten Liegenschaftskaster des
Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen -
GeoSN (Hrsg.)
Inhaltliche Bearbeitung durch das Landratsamt Vogtlandkreis. Jede
Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des Herausgebers.

Übersichtskarte Nr. 1 zur Verordnung des Vogtlandkreises über das Landschaftsschutzgebiet "Oberes Vogtland"



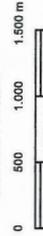
Legende:



räumliche Lage des Landschaftsschutzgebietes mit ausgegrenzten Ortslagen



Maßstab 1 : 50.000



Plauen, den 17.09.2024

[Handwritten signature]
Landrat

Landratsamt Vogtlandkreis

Der Landrat

Postplatz 5

Bemerkungen

Kartengrundlage: 08523 Plauen
Ausschnitt aus dem automatisierten Liegenschaftskataster des
Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen -
GeoSN (Hrsg.)
Inhaltliche Bearbeitung durch das Landratsamt Vogtlandkreis. Jede
Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des Herausgebers.

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen

Vom 2. Oktober 2024

Die Sächsische Staatskanzlei gibt das Inkrafttreten des folgenden Staatsvertrages bekannt:

Der **Fünfte Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag)** (SächsGVBl. 2024 S. 491) ist gemäß seinem Artikel 3 Absatz 2 am **1. Oktober 2024** in Kraft getreten.

Dresden, den 2. Oktober 2024

Sächsische Staatskanzlei
Hildebrandt
Referatsleiter

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 4 85 26 0
Telefax: 0351 4 85 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

8. Oktober 2024

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 87,64 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 24,80 Euro Postversand) bzw. 61,83 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,03 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73796, PVSt +4, Deutsche Post 